

TE AsylGH Erkenntnis 2011/12/29 D18 314626-3/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.12.2011

Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §9

EMRK Art3

EMRK Art8

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 9 heute
2. AsylG 2005 § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. EMRK Art. 3 heute
2. EMRK Art. 3 gültig ab 01.05.2004

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Spruch

D18 314626-3/2010/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin MMag. Dr. SCHNEIDER als Vorsitzende und den Richter Mag. KANHÄUSER

als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX, StA Georgien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 07. Oktober 2010, FZ. 06 04.576-BAT, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterinnen MMag. Dr. SCHNEIDER als Vorsitzende und den Richter Mag. KANHÄUSER als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40, StA Georgien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 07. Oktober 2010, FZ. 06 04.576-BAT, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 9 AsylG 2005, BGBl. I 100/2005 idF BGBl. I 122/2009, und § 10 AsylG 2005, BGBl. I 100/2005 idF BGBl. I 38/2011, als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 9, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2009,, und Paragraph 10, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 38 aus 2011,, als unbegründet abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Sachverhalt und Verfahrensgang römisch eins. Sachverhalt und Verfahrensgang:

I.1. Die Beschwerdeführerin gab an, am 20.04.2006 ihren Heimatstaat legal mit Hilfe ihres Reisepasses in Richtung Türkei verlassen zu haben. Von dort sei sie direkt schlepperunterstützt nach Wien weitergereist, wo sie am 27.04.2006 angekommen sein will und gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz stellte. In ihrer Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Polizeiinspektion Traiskirchen EAST-Ost am 27.04.2006 gab sie an, sie sei mit ihrem Ehemann wegen der Probleme ihres Mannes geflohen und hätte Angst um ihre Tochter gehabt. Bei ihr wurden ihr Personalausweis, lautend auf XXXX, Staatsangehörigkeit: Georgien sowie ihre Heiratsurkunde sichergestellt. Die Beschwerdeführerin gab weiters an, der armenischen Volksgruppe anzugehören und Christin zu sein. In der Heimat befänden sich noch ihre Eltern, ihre Schwester sowie ihre eigene Tochter XXXX, und die Tochter ihres Mannes, XXXX, alle wohnhaft in Tiflis. römisch eins.1. Die Beschwerdeführerin gab an, am 20.04.2006 ihren Heimatstaat legal mit Hilfe ihres Reisepasses in Richtung Türkei verlassen zu haben. Von dort sei sie direkt schlepperunterstützt nach Wien weitergereist, wo sie am 27.04.2006 angekommen sein will und gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz stellte. In ihrer Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Polizeiinspektion Traiskirchen EAST-Ost am 27.04.2006 gab sie an, sie sei mit ihrem Ehemann wegen der Probleme ihres Mannes geflohen und hätte Angst um ihre Tochter gehabt. Bei ihr wurden ihr Personalausweis, lautend auf römisch 40, Staatsangehörigkeit: Georgien sowie ihre Heiratsurkunde sichergestellt. Die Beschwerdeführerin gab weiters an, der armenischen Volksgruppe anzugehören und Christin zu sein. In der Heimat befänden sich noch ihre Eltern, ihre Schwester sowie ihre eigene Tochter römisch 40, und die Tochter ihres Mannes, römisch 40, alle wohnhaft in Tiflis.

I.2. In ihrer niederschriftlichen Einvernahme durch ein Organ des Bundesasylamtes am 05.05.2006 gab die Beschwerdeführerin auf Armenisch an, sie selbst habe keine Fluchtgründe. Sie habe wegen der Probleme ihres Mannes Georgien mit diesem verlassen. In Georgien hätte sie jedoch als Zugehörige der armenischen Volksgruppe Probleme gehabt. Ihr selbst sei in Georgien jedoch niemals etwas passiert. Sie habe auch in einer Pizzeria gearbeitet, die einem Armenier gehörte, woanders hätte sie jedoch nicht arbeiten können. Ihre beiden Töchter würden sich derzeit bei ihrer Schwester im Dorf aufhalten, da es ein zu großes Risiko gewesen wäre, diese mitzunehmen, da ihre Zukunft auch nicht klar gewesen sei. Über die Probleme ihres Mannes könne sie berichten, dass ein Cousin ihres Mannes im Gefängnis sei und dieser am 25. oder 26.03.2006 in der Früh, bevor es hell wurde, angerufen habe, um ihrem Ehemann über eine Meuterei und die diesbezüglichen Geschehnisse im Gefängnis zu berichten. Er habe gesagt, dass Spezialtruppen bei der Meuterei auf die Gefangenen geschossen hätten. In der Folge habe die Polizei ihren Mann angerufen und verlangt, dass er zur Polizeistation komme. Sie selbst sei dann am Abend vom Chef ihres Mannes angerufen worden, der ihr mitteilte, dass die Polizei ihren Mann festgehalten habe, ihr Mann jedoch mittlerweile zur Schwester der Beschwerdeführerin ins Dorf gefahren sei. Sie selbst sei dann auch zu ihrer Schwester gefahren. Am nächsten Tag habe sie gemeldet, dass sie nicht zur Arbeit komme und habe dabei erfahren, dass Leute an ihrem Arbeitsplatz nach ihr gefragt hätten. Der Chef ihres Mannes hätte zu diesem gesagt, dass es besser sei, das Land zu verlassen. Bei der Meuterei im Gefängnis habe es sich um eine vom Direktor des Gefängnisses inszenierte Meuterei gehandelt. Ihr Mann sei auf der Polizeistation auch geschlagen worden. Im Falle einer Rückkehr befürchte sie, Probleme wegen ihres Mannes zu bekommen. Sie wolle wenigstens eine Zeit in Österreich bleiben, wenn die Probleme

bereinigt seien, könnten sie eventuell nach Georgien zurückkehren. In letzter Zeit hätte es in Georgien immer schlimme Ereignisse gegeben, besonders nach dem Besuch von Präsident Bush. Sie habe Angst um ihren Mann, es seien in letzter Zeit sehr viele Männer verhaftet worden. römisch eins.2. In ihrer niederschriftlichen Einvernahme durch ein Organ des Bundesasylamtes am 05.05.2006 gab die Beschwerdeführerin auf Armenisch an, sie selbst habe keine Fluchtgründe. Sie habe wegen der Probleme ihres Mannes Georgien mit diesem verlassen. In Georgien hätte sie jedoch als Zugehörige der armenischen Volksgruppe Probleme gehabt. Ihr selbst sei in Georgien jedoch niemals etwas passiert. Sie habe auch in einer Pizzeria gearbeitet, die einem Armenier gehörte, woanders hätte sie jedoch nicht arbeiten können. Ihre beiden Töchter würden sich derzeit bei ihrer Schwester im Dorf aufhalten, da es ein zu großes Risiko gewesen wäre, diese mitzunehmen, da ihre Zukunft auch nicht klar gewesen sei. Über die Probleme ihres Mannes könne sie berichten, dass ein Cousin ihres Mannes im Gefängnis sei und dieser am 25. oder 26.03.2006 in der Früh, bevor es hell wurde, angerufen habe, um ihrem Ehemann über eine Meuterei und die diesbezüglichen Geschehnisse im Gefängnis zu berichten. Er habe gesagt, dass Spezialtruppen bei der Meuterei auf die Gefangenen geschossen hätten. In der Folge habe die Polizei ihren Mann angerufen und verlangt, dass er zur Polizeistation komme. Sie selbst sei dann am Abend vom Chef ihres Mannes angerufen worden, der ihr mitteilte, dass die Polizei ihren Mann festgehalten habe, ihr Mann jedoch mittlerweile zur Schwester der Beschwerdeführerin ins Dorf gefahren sei. Sie selbst sei dann auch zu ihrer Schwester gefahren. Am nächsten Tag habe sie gemeldet, dass sie nicht zur Arbeit komme und habe dabei erfahren, dass Leute an ihrem Arbeitsplatz nach ihr gefragt hätten. Der Chef ihres Mannes hätte zu diesem gesagt, dass es besser sei, das Land zu verlassen. Bei der Meuterei im Gefängnis habe es sich um eine vom Direktor des Gefängnisses inszenierte Meuterei gehandelt. Ihr Mann sei auf der Polizeistation auch geschlagen worden. Im Falle einer Rückkehr befürchte sie, Probleme wegen ihres Mannes zu bekommen. Sie wolle wenigstens eine Zeit in Österreich bleiben, wenn die Probleme bereinigt seien, könnten sie eventuell nach Georgien zurückkehren. In letzter Zeit hätte es in Georgien immer schlimme Ereignisse gegeben, besonders nach dem Besuch von Präsident Bush. Sie habe Angst um ihren Mann, es seien in letzter Zeit sehr viele Männer verhaftet worden.

I.3. Nach Zulassung zum Verfahren wurde die Beschwerdeführerin am 12.07.2006 durch das entscheidende Organ des Bundesasylamtes niederschriftlich befragt und gab auf Armenisch an, dass sie der armenischen Volksgruppe angehöre und stets in Tiflis gelebt habe. Sie stelle einen Asylantrag wegen der Probleme ihres Gatten. Als sich dieser versteckt hatte, sei sie am Arbeitsplatz aufgesucht worden, das sei am 24. oder 25.03.2006 erfolgt, es müsse ein Freitag oder Samstag gewesen sein. Leute des Gefängnisdirektors seien am Tag, nachdem ihr Mann geflüchtet sei, zu ihrem Arbeitsplatz gekommen. Die Nacht zuvor habe sie ohne ihren Mann verbracht, da dieser bereits geflüchtet sei, wovon sie vom Chef ihres Mannes am Vortag gegen 18.00 oder 19.00 Uhr erfahren habe. Die Gefängnisrevolte habe im Morgengrauen am Monatsende stattgefunden, es sei dies der 24. oder 25.03.2006 gewesen. Ihr Mann habe den Anruf gegen 04.00 Uhr Früh erhalten. Auf Vorhalt, dass die Gefängnisrevolte am Montag, dem 27.03.2006 um 01.00 Uhr angefangen habe, gab sie an, dies könne nicht sein und sie sei schockiert, soweit sie sich erinnere, sei die Revolte am 25.03. gewesen. Mit den Leuten des Direktors habe sie persönlich nicht gesprochen, diese seien jedoch zu ihrem Chef gekommen und hätten sich nach ihr erkundigt. Bereits zuvor hätte sie jedoch ihren Chef angerufen und um zwei Tage Urlaub gebeten. Sie selbst sei dann auch gemeinsam mit den beiden Töchtern in der Nacht zu ihrer Schwester gefahren, wo sich ihr Mann versteckt gehalten habe. Bis zur Ausreise hätten sich keine weiteren Vorfälle mehr ereignet. römisch eins.3. Nach Zulassung zum Verfahren wurde die Beschwerdeführerin am 12.07.2006 durch das entscheidende Organ des Bundesasylamtes niederschriftlich befragt und gab auf Armenisch an, dass sie der armenischen Volksgruppe angehöre und stets in Tiflis gelebt habe. Sie stelle einen Asylantrag wegen der Probleme ihres Gatten. Als sich dieser versteckt hatte, sei sie am Arbeitsplatz aufgesucht worden, das sei am 24. oder 25.03.2006 erfolgt, es müsse ein Freitag oder Samstag gewesen sein. Leute des Gefängnisdirektors seien am Tag, nachdem ihr Mann geflüchtet sei, zu ihrem Arbeitsplatz gekommen. Die Nacht zuvor habe sie ohne ihren Mann verbracht, da dieser bereits geflüchtet sei, wovon sie vom Chef ihres Mannes am Vortag gegen 18.00 oder 19.00 Uhr erfahren habe. Die Gefängnisrevolte habe im Morgengrauen am Monatsende stattgefunden, es sei dies der 24. oder 25.03.2006 gewesen. Ihr Mann habe den Anruf gegen 04.00 Uhr Früh erhalten. Auf Vorhalt, dass die Gefängnisrevolte am Montag, dem 27.03.2006 um 01.00 Uhr angefangen habe, gab sie an, dies könne nicht sein und sie sei schockiert, soweit sie sich erinnere, sei die Revolte am 25.03. gewesen. Mit den Leuten des Direktors habe sie persönlich nicht gesprochen, diese seien jedoch zu ihrem Chef gekommen und hätten sich nach ihr erkundigt. Bereits zuvor hätte sie jedoch ihren Chef

angerufen und um zwei Tage Urlaub gebeten. Sie selbst sei dann auch gemeinsam mit den beiden Töchtern in der Nacht zu ihrer Schwester gefahren, wo sich ihr Mann versteckt gehalten habe. Bis zur Ausreise hätten sich keine weiteren Vorfälle mehr ereignet.

Zu ihrem Gesundheitszustand gab sie an, dass sie seit 7 Jahren Wasseransammlungen zwischen Herz und Lunge habe, wobei sie vergaß ihre Medikamente auf die Flucht mitzunehmen. Die Krankheit sei in Georgien bisher ausreichend behandelt worden, sie bekomme Medikamente, die sie ein ganzes Leben lang nehmen müsse, die Krankheit sei nicht heilbar. Bei einer Rückkehr nach Georgien könnte sie selbst ihre Arbeit fortsetzen, was sie sonst erwarte, wisse sie nicht. Sie hätte Angst um ihren Mann, es könne auch sein, dass man sich an sie wende, wenn ihr Mann nicht da sei. Die Beschwerdeführerin gab weiters an, dass sich seit 2 Jahren die Situation für die armenische Volksgruppe verschlimmere, die Wege zu guter Ausbildung und guten Arbeitsplätzen blieben versperrt, wenn man keinen Fürsprecher habe. Sie selbst hätte nie Schwierigkeiten gehabt, sie hatte eine gute Arbeit und ihr Chef sei kanadischer Armenier.

I.4. Mit Aktenvermerk vom 24.07.2006 wurde festgehalten, dass die Beschwerdeführerin an einer Schilddrüsenerkrankung (Kropf) leide, diese sei unheilbar und bedürfe medikamentöser Behandlung.römisch eins.4. Mit Aktenvermerk vom 24.07.2006 wurde festgehalten, dass die Beschwerdeführerin an einer Schilddrüsenerkrankung (Kropf) leide, diese sei unheilbar und bedürfe medikamentöser Behandlung.

I.5. In ihrer niederschriftlichen Einvernahme vor dem entscheidenden Organ des Bundesasylamtes gab die Beschwerdeführerin am 02.03.2007 an, dass sie 7 Jahre lang keine Kinder bekommen konnte und die Hoffnung bereits aufgegeben hatte. Nunmehr sei sie jedoch schwanger, wobei es sich um eine Risikoschwangerschaft handle. Der errechnete Geburtstermin sei der 06.09.2007. Auf Frage, ob ihre Krankheit oder ihre Schwangerschaft ein Hindernis für ihre Rückkehr in die Heimat darstellen, gab sie an, in ihrer Heimat müsste sie medizinische Hilfe selbst bezahlen, man bekomme vielleicht 80,-- Euro, wenn man vorzeige, dass man schwanger sei, aber den Rest müsse man selbst bezahlen. Sie hätten in Georgien gut verdient und sich eine Schwangerschaft leisten können. In Georgien gebe es für sie jedoch keine Sicherheit. Ihre Tochter befinde sich bei der Tante ihrer Mutter, da sich ihre Schwester scheiden habe lassen. Ihre Verfolger hätten bei ihrer Schwester nach der Beschwerdeführerin und ihrem Ehegatten gefragt, deren Mann, ein Georgier, wollte keine Probleme auf Grund ihrer Volksgruppenzugehörigkeit und habe sich deshalb scheiden lassen. Sie könne sich nicht vorstellen, jemals wieder nach Georgien zurückzukehren.römisch eins.5. In ihrer niederschriftlichen Einvernahme vor dem entscheidenden Organ des Bundesasylamtes gab die Beschwerdeführerin am 02.03.2007 an, dass sie 7 Jahre lang keine Kinder bekommen konnte und die Hoffnung bereits aufgegeben hatte. Nunmehr sei sie jedoch schwanger, wobei es sich um eine Risikoschwangerschaft handle. Der errechnete Geburtstermin sei der 06.09.2007. Auf Frage, ob ihre Krankheit oder ihre Schwangerschaft ein Hindernis für ihre Rückkehr in die Heimat darstellen, gab sie an, in ihrer Heimat müsste sie medizinische Hilfe selbst bezahlen, man bekomme vielleicht 80,-- Euro, wenn man vorzeige, dass man schwanger sei, aber den Rest müsse man selbst bezahlen. Sie hätten in Georgien gut verdient und sich eine Schwangerschaft leisten können. In Georgien gebe es für sie jedoch keine Sicherheit. Ihre Tochter befinde sich bei der Tante ihrer Mutter, da sich ihre Schwester scheiden habe lassen. Ihre Verfolger hätten bei ihrer Schwester nach der Beschwerdeführerin und ihrem Ehegatten gefragt, deren Mann, ein Georgier, wollte keine Probleme auf Grund ihrer Volksgruppenzugehörigkeit und habe sich deshalb scheiden lassen. Sie könne sich nicht vorstellen, jemals wieder nach Georgien zurückzukehren.

I.6. Das Bundesasylamt hat mit Bescheid vom 23.08.2007, FZ: 06 04.576-BAT, den Antrag auf internationalen Schutz der Beschwerdeführerin gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, abgewiesen und der Beschwerdeführerin gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG den Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt sowie ihr die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG bis zum 23.08.2008 erteilt. In seinem Bescheid stellte das Bundesasylamt die Identität der Beschwerdeführerin fest, sie sei Staatsbürgerin Georgiens und gehöre weiters der armenischen Volksgruppe an. Die Beschwerdeführerin sei gemeinsam mit ihrem Gatten nach Österreich eingereist. Auf Grund einer hormonellen Erkrankung der Beschwerdeführerin sei bei dieser der Eintritt einer Schwangerschaft unwahrscheinlich gewesen, durch die medizinische Behandlung in Österreich habe sich mittlerweile eine Schwangerschaft eingestellt. Es sei davon auszugehen, dass die Reise des Ehepaares nach Österreich diesem Zweck gedient habe. Die Angaben der Beschwerdeführerin zu den Gründen, die sie angeblich dazu bewogen hätten, die Heimat zu verlassen, seien in keinsten Weise glaubwürdig. Aus der Tatsache, dass sie der armenischen Volksgruppe angehöre, würden sich keine asylrechtlich beachtlichen Aspekte oder eine für gegenständliches Verfahren maßgebliche

Diskriminierung ergeben. Da bei der Beschwerdeführerin jedoch eine Risikoschwangerschaft vorliege und derzeit nicht ausgeschlossen werden könne, dass eine Rückkehr nach Georgien mit einer Gefährdung verbunden sei, wobei die allenfalls notwendige medizinische Versorgung nicht sichergestellt wäre, sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt subsidiärer Schutz zu gewähren. römisch eins. 6. Das Bundesasylamt hat mit Bescheid vom 23.08.2007, FZ: 06 04.576-BAT, den Antrag auf internationalen Schutz der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF, abgewiesen und der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG den Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt sowie ihr die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG bis zum 23.08.2008 erteilt. In seinem Bescheid stellte das Bundesasylamt die Identität der Beschwerdeführerin fest, sie sei Staatsbürgerin Georgiens und gehöre weiters der armenischen Volksgruppe an. Die Beschwerdeführerin sei gemeinsam mit ihrem Gatten nach Österreich eingereist. Auf Grund einer hormonellen Erkrankung der Beschwerdeführerin sei bei dieser der Eintritt einer Schwangerschaft unwahrscheinlich gewesen, durch die medizinische Behandlung in Österreich habe sich mittlerweile eine Schwangerschaft eingestellt. Es sei davon auszugehen, dass die Reise des Ehepaares nach Österreich diesem Zweck gedient habe. Die Angaben der Beschwerdeführerin zu den Gründen, die sie angeblich dazu bewogen hätten, die Heimat zu verlassen, seien in keinsten Weise glaubwürdig. Aus der Tatsache, dass sie der armenischen Volksgruppe angehöre, würden sich keine asylrechtlich beachtlichen Aspekte oder eine für gegenständliches Verfahren maßgebliche Diskriminierung ergeben. Da bei der Beschwerdeführerin jedoch eine Risikoschwangerschaft vorliege und derzeit nicht ausgeschlossen werden könne, dass eine Rückkehr nach Georgien mit einer Gefährdung verbunden sei, wobei die allenfalls notwendige medizinische Versorgung nicht sichergestellt wäre, sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt subsidiärer Schutz zu gewähren.

I.7. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Berufung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Der Bescheid werde nur hinsichtlich des I. Spruchpunktes angefochten. Sie habe angegeben, dass sie auf Grund des Wissens ihres Gatten zu den konkreten Ereignissen der Gefängnisrevolte im März 2006 in Tiflis gefährdet wären und von den dortigen Sicherheitskräften, die vermutlich mit der Leitung des Gefängnisses zusammenarbeiten, verfolgt würden. Wie ihr von ihrer Schwiegermutter telefonisch berichtet worden sei, hätten die Sicherheitskräfte zwischenzeitlich weiter nach ihnen gesucht, das letzte Mal vor ungefähr zwei Monaten. Das Bundesasylamt hätte es gänzlich verabsäumt, ihre Angaben zu den Fluchtgründen auch nur annähernd unter Einbeziehung der aktuellen politischen Lage in Georgien zu würdigen und diesbezüglich zu ermitteln. römisch eins. 7. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Berufung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Der Bescheid werde nur hinsichtlich des römisch eins. Spruchpunktes angefochten. Sie habe angegeben, dass sie auf Grund des Wissens ihres Gatten zu den konkreten Ereignissen der Gefängnisrevolte im März 2006 in Tiflis gefährdet wären und von den dortigen Sicherheitskräften, die vermutlich mit der Leitung des Gefängnisses zusammenarbeiten, verfolgt würden. Wie ihr von ihrer Schwiegermutter telefonisch berichtet worden sei, hätten die Sicherheitskräfte zwischenzeitlich weiter nach ihnen gesucht, das letzte Mal vor ungefähr zwei Monaten. Das Bundesasylamt hätte es gänzlich verabsäumt, ihre Angaben zu den Fluchtgründen auch nur annähernd unter Einbeziehung der aktuellen politischen Lage in Georgien zu würdigen und diesbezüglich zu ermitteln.

I.8. Am XXXX wurde der gemeinsame Sohn der Beschwerdeführerin und ihres Ehegatten (Beschwerdeführer zu D18 400515) in Österreich geboren. römisch eins. 8. Am römisch 40 wurde der gemeinsame Sohn der Beschwerdeführerin und ihres Ehegatten (Beschwerdeführer zu D18 400515) in Österreich geboren.

I.9. Der bekämpfte Bescheid wurde durch Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates am 26.11.2007, Zl. 314.626-1/2E-XIX/63/2007, behoben und zur Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt verwiesen, da der den Ehemann der Berufungswerberin betreffende Bescheid gemäß § 66 Abs. 2 AVG zu beheben war und dies zur Wahrung der Familieneinheit geboten sei. römisch eins. 9. Der bekämpfte Bescheid wurde durch Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates am 26.11.2007, Zl. 314.626-1/2E-XIX/63/2007, behoben und zur Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt verwiesen, da der den Ehemann der Berufungswerberin betreffende Bescheid gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG zu beheben war und dies zur Wahrung der Familieneinheit geboten sei.

I.10. In einer weiteren Einvernahme durch den entscheidenden Organwalter des Bundesasylamtes am 16.06.2008 gab die Beschwerdeführerin in ihrer Niederschrift an, dass sie bei ihren Angaben bleibe, dass sie auf Grund der Gefängnisrevolte und mit den damit in Zusammenhang stehenden Vorfällen gemeinsam mit ihrem Mann Georgien

verlassen habe müssen. Sie fühle sich in Georgien durch den Gefängnisdirektor verfolgt. Es sei dies die einzige Gefährdung, die für ihre Person in Georgien existiere. Ihre gesamte Familie lebe in Georgien, es sei für sie das Leben ganz normal, vor der Gefängnisrevolte hätte sie keinerlei Probleme gehabt. Auf die Frage, ob sie als Angehörige der armenischen Volksgruppe in Georgien diskriminiert gewesen sei, gab sie an, irgendwie schon. Sie persönlich habe keine Diskriminierung gespürt. Wenn sich jedoch beispielsweise ein Armenier und ein Georgier in Georgien um einen Arbeitsplatz bewerben würden, würde der Georgier vorgezogen werden. Es gebe keine absolute Gleichstellung zwischen Angehörigen der armenischen und der georgischen Volksgruppe in Georgien. Staatliche Verfolgungsmaßnahmen gebe es jedoch nicht. Acht Jahre lang hätte sie in ihrem Land gelebt, ohne ein Kind zu bekommen, hier in Österreich sei es geglückt. Sie kenne ihren Mann seit 10 Jahren, seit 2000 seien sie verheiratet, vor zwei Jahren hätten sie standesamtlich geheiratet. In Georgien hätten ihr die Ärzte gesagt, dass sie nicht schwanger werden könne, solange sie das Problem mit der Schilddrüse habe. Die georgischen Ärzte hätten ihr nicht helfen können. Ihrem Arzt in Österreich gegenüber hätte sie ihren Schwangerschaftswunsch geäußert und auf einmal sei sie schwanger gewesen. Sie seien "heilfroh" über die Aufenthaltsberechtigung gewesen, die Diakonie hätte sie aber in der Pension besucht und gesagt, dagegen müsse man in Berufung gehen.römisch eins.10. In einer weiteren Einvernahme durch den entscheidenden Organwalter des Bundesasylamtes am 16.06.2008 gab die Beschwerdeführerin in ihrer Niederschrift an, dass sie bei ihren Angaben bleibe, dass sie auf Grund der Gefängnisrevolte und mit den damit in Zusammenhang stehenden Vorfällen gemeinsam mit ihrem Mann Georgien verlassen habe müssen. Sie fühle sich in Georgien durch den Gefängnisdirektor verfolgt. Es sei dies die einzige Gefährdung, die für ihre Person in Georgien existiere. Ihre gesamte Familie lebe in Georgien, es sei für sie das Leben ganz normal, vor der Gefängnisrevolte hätte sie keinerlei Probleme gehabt. Auf die Frage, ob sie als Angehörige der armenischen Volksgruppe in Georgien diskriminiert gewesen sei, gab sie an, irgendwie schon. Sie persönlich habe keine Diskriminierung gespürt. Wenn sich jedoch beispielsweise ein Armenier und ein Georgier in Georgien um einen Arbeitsplatz bewerben würden, würde der Georgier vorgezogen werden. Es gebe keine absolute Gleichstellung zwischen Angehörigen der armenischen und der georgischen Volksgruppe in Georgien. Staatliche Verfolgungsmaßnahmen gebe es jedoch nicht. Acht Jahre lang hätte sie in ihrem Land gelebt, ohne ein Kind zu bekommen, hier in Österreich sei es geglückt. Sie kenne ihren Mann seit 10 Jahren, seit 2000 seien sie verheiratet, vor zwei Jahren hätten sie standesamtlich geheiratet. In Georgien hätten ihr die Ärzte gesagt, dass sie nicht schwanger werden könne, solange sie das Problem mit der Schilddrüse habe. Die georgischen Ärzte hätten ihr nicht helfen können. Ihrem Arzt in Österreich gegenüber hätte sie ihren Schwangerschaftswunsch geäußert und auf einmal sei sie schwanger gewesen. Sie seien "heilfroh" über die Aufenthaltsberechtigung gewesen, die Diakonie hätte sie aber in der Pension besucht und gesagt, dagegen müsse man in Berufung gehen.

I.11. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 17.06.2008, FZ: 06 04.576-BAT, wurde der Antrag auf internationalen Schutz der Beschwerdeführerin gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idGF, abgewiesen und ihr der Status der Asylberechtigten nicht zuerkannt.römisch eins.11. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 17.06.2008, FZ: 06 04.576-BAT, wurde der Antrag auf internationalen Schutz der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idGF, abgewiesen und ihr der Status der Asylberechtigten nicht zuerkannt.

I.12. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Da ein Familienverfahren vorliege, verweise sie ausdrücklich auf die Angaben in der Berufung betreffend ihren Ehemann.römisch eins.12. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Da ein Familienverfahren vorliege, verweise sie ausdrücklich auf die Angaben in der Berufung betreffend ihren Ehemann.

I.13. Am 20.05.2009 reiste die Tochter der Beschwerdeführerin XXXX (Beschwerdeführerin zu D18 409475), geboren XXXX, legal in das Bundesgebiet ein, um einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Familienverfahrens zu stellen.römisch eins.13. Am 20.05.2009 reiste die Tochter der Beschwerdeführerin römisch 40 (Beschwerdeführerin zu D18 409475), geboren römisch 40, legal in das Bundesgebiet ein, um einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Familienverfahrens zu stellen.

I.14. Mit Bescheiden des Bundesasylamtes wurde in der Folge die befristete Aufenthaltsberechtigung für die Beschwerdeführerin jährlich verlängert, zuletzt mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.08.2011, FZ: 06 04.576-BAT,

bis zum 23.08.2012.römisch eins.14. Mit Bescheiden des Bundesasylamtes wurde in der Folge die befristete Aufenthaltsberechtigung für die Beschwerdeführerin jährlich verlängert, zuletzt mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.08.2011, FZ: 06 04.576-BAT, bis zum 23.08.2012.

I.15. In einer ergänzenden Niederschrift zum Antrag auf internationalen Schutz am 31.08.2010 gab die Beschwerdeführerin vor dem Bundesasylamt an, dass sie im fünften Monat schwanger sei und alle drei Wochen zur Kontrolle gehen müsse. Ihr Mann beziehe derzeit Sozialhilfe, da die Firma für die er bisher ein Jahr gearbeitet habe, in Konkurs gegangen sei. Sie selbst besuche Deutschkurse der Caritas Wiener Neustadt. Der Beschwerdeführerin wurde zur Kenntnis gebracht, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei, indem geprüft werde, ob die von ihr benötigten Medikamente auch in Georgien verfügbar seien. Solange werde es zu keiner Verlängerung des subsidiären Schutzes kommen. Die Beschwerdeführerin gab weiters an, die Befragung nicht zu verstehen, da sie ja bereits schon seit drei Jahren subsidiären Schutz hätten und dieser immer wieder verlängert worden sei. Darauf wurden der Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für subsidiären Schutz erläutert, den sie wegen ihrer damaligen Risikoschwangerschaft und der nicht vorhandenen Behandlungsmöglichkeit in Georgien erhalten hätte.römisch eins.15. In einer ergänzenden Niederschrift zum Antrag auf internationalen Schutz am 31.08.2010 gab die Beschwerdeführerin vor dem Bundesasylamt an, dass sie im fünften Monat schwanger sei und alle drei Wochen zur Kontrolle gehen müsse. Ihr Mann beziehe derzeit Sozialhilfe, da die Firma für die er bisher ein Jahr gearbeitet habe, in Konkurs gegangen sei. Sie selbst besuche Deutschkurse der Caritas Wiener Neustadt. Der Beschwerdeführerin wurde zur Kenntnis gebracht, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei, indem geprüft werde, ob die von ihr benötigten Medikamente auch in Georgien verfügbar seien. Solange werde es zu keiner Verlängerung des subsidiären Schutzes kommen. Die Beschwerdeführerin gab weiters an, die Befragung nicht zu verstehen, da sie ja bereits schon seit drei Jahren subsidiären Schutz hätten und dieser immer wieder verlängert worden sei. Darauf wurden der Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für subsidiären Schutz erläutert, den sie wegen ihrer damaligen Risikoschwangerschaft und der nicht vorhandenen Behandlungsmöglichkeit in Georgien erhalten hätte.

I.16. In der Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 10.09.2010 wurde bestätigt, dass die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Krankheit der Hyperthyreose in Georgien in diversen namentlich genannten Einrichtungen behandelbar sei. Der Patient müsse die Kosten für die medikamentöse Behandlung selbst tragen. Auch die von der Beschwerdeführerin benötigten Medikamente oder Generika seien in Georgien ausreichend erhalten. Eine weitere Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 10.09.2010 ergab auch, dass Risikoschwangerschaften in Georgien ebenfalls Rechnung getragen werde.römisch eins.16. In der Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 10.09.2010 wurde bestätigt, dass die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Krankheit der Hyperthyreose in Georgien in diversen namentlich genannten Einrichtungen behandelbar sei. Der Patient müsse die Kosten für die medikamentöse Behandlung selbst tragen. Auch die von der Beschwerdeführerin benötigten Medikamente oder Generika seien in Georgien ausreichend erhalten. Eine weitere Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 10.09.2010 ergab auch, dass Risikoschwangerschaften in Georgien ebenfalls Rechnung getragen werde.

I.17. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 07.10.2010, FZ: 06 04.576-BAT wurde für die Beschwerdeführerin der Status der subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idGF von Amts wegen aberkannt, die mit Bescheid des Bundesasylamtes erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte wurde ihr gemäß § 9 Abs. 4 AsylG entzogen und die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien ausgewiesen. Das Bundesasylamt stellte insbesondere fest, dass die damals für die vorübergehende Schutzgewährung ausschlaggebenden Gründe der Risikoschwangerschaft nicht mehr gegeben seien. Es konnte festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin an Hyperthyreose erkrankt sei und deshalb wiederum eine Risikoschwangerschaft vorliege. Festgestellt werden konnte jedoch ebenfalls, dass die Krankheit in Georgien behandelt werden könne, ebenso wie eine medizinische Begleitung zur Risikoschwangerschaft gegeben sei.römisch eins.17. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 07.10.2010, FZ: 06 04.576-BAT wurde für die Beschwerdeführerin der Status der subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idGF von Amts wegen aberkannt, die mit Bescheid des Bundesasylamtes erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte wurde ihr gemäß Paragraph 9, Absatz 4, AsylG entzogen und die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien ausgewiesen. Das Bundesasylamt stellte insbesondere fest, dass die damals für die

vorübergehende Schutzgewährung ausschlaggebenden Gründe der Risikoschwangerschaft nicht mehr gegeben seien. Es konnte festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin an Hyperthyreose erkrankt sei und deshalb wiederum eine Risikoschwangerschaft vorliege. Festgestellt werden konnte jedoch ebenfalls, dass die Krankheit in Georgien behandelt werden könne, ebenso wie eine medizinische Begleitung zur Risikoschwangerschaft gegeben sei.

I.18. Gegen diesen die Aberkennung des subsidiären Schutzes durch das Bundesasylamt betreffenden Bescheid erhoben die Beschwerdeführerin und ihre Familie rechtzeitig das mit diesem Erkenntnis zu behandelnde Rechtsmittel der Beschwerde. Das dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegende Verwaltungsverfahren sei in wesentlichen Punkten mangelhaft. Es habe keine ausreichende Ermittlungstätigkeit hinsichtlich der Situation im Herkunftsland stattgefunden. Der Zugang und die Kosten für eine Behandlung der Beschwerdeführerin würden eine entsprechende Behandlung nicht verfügbar machen. Die Beschwerdeführer seien entgegen der Meinung des Bundesasylamtes zudem in Österreich integriert. Der Gatte der Beschwerdeführerin hätte seine Arbeit aufgrund der Wirtschaftskrise verloren und eine neue Stelle auf Grund seiner Untersuchungshaft, die sich als unrichtig herausstellte, nicht erhalten.
römisch eins.18. Gegen diesen die Aberkennung des subsidiären Schutzes durch das Bundesasylamt betreffenden Bescheid erhoben die Beschwerdeführerin und ihre Familie rechtzeitig das mit diesem Erkenntnis zu behandelnde Rechtsmittel der Beschwerde. Das dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegende Verwaltungsverfahren sei in wesentlichen Punkten mangelhaft. Es habe keine ausreichende Ermittlungstätigkeit hinsichtlich der Situation im Herkunftsland stattgefunden. Der Zugang und die Kosten für eine Behandlung der Beschwerdeführerin würden eine entsprechende Behandlung nicht verfügbar machen. Die Beschwerdeführer seien entgegen der Meinung des Bundesasylamtes zudem in Österreich integriert. Der Gatte der Beschwerdeführerin hätte seine Arbeit aufgrund der Wirtschaftskrise verloren und eine neue Stelle auf Grund seiner Untersuchungshaft, die sich als unrichtig herausstellte, nicht erhalten.

I.19. Am XXXX wurde die Tochter der Beschwerdeführerin und ihres Gatten, XXXX (Beschwerdeführerin zu D18 422047) in Österreich geboren.
römisch eins.19. Am römisch 40 wurde die Tochter der Beschwerdeführerin und ihres Gatten, römisch 40 (Beschwerdeführerin zu D18 422047) in Österreich geboren.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

II.1. Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch Einsicht in die dem Asylgerichtshof vorliegenden Verwaltungsakte der Beschwerdeführerin, ihrer minderjährigen Kinder und ihres Ehemannes sowie die im erstinstanzlichen Verfahren der Beschwerdeführerin, ihres Ehemannes und ihrer minderjährigen Kinder eingeführten Länderdokumente.
römisch zwei.1. Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch Einsicht in die dem Asylgerichtshof vorliegenden Verwaltungsakte der Beschwerdeführerin, ihrer minderjährigen Kinder und ihres Ehemannes sowie die im erstinstanzlichen Verfahren der Beschwerdeführerin, ihres Ehemannes und ihrer minderjährigen Kinder eingeführten Länderdokumente.

II.2. Der Asylgerichtshof geht von folgendem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt aus:römisch zwei.2. Der Asylgerichtshof geht von folgendem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt aus:

Zur Person und den Fluchtgründen:

Die Beschwerdeführerin ist georgische Staatsangehörige und Angehörige der armenischen Volksgruppe. Sie ist am XXXX geboren und trägt den Namen XXXX. Ihre Identität steht aufgrund der Vorlage ihres georgischen Personalausweises in Zusammenschau mit ihren diesbezüglich glaubwürdigen Aussagen, Vorlage von Dokumenten und den Angaben ihres Ehemannes fest.
Die Beschwerdeführerin ist georgische Staatsangehörige und Angehörige der armenischen Volksgruppe. Sie ist am römisch 40 geboren und trägt den Namen römisch 40 . Ihre Identität steht aufgrund der Vorlage ihres georgischen Personalausweises in Zusammenschau mit ihren diesbezüglich glaubwürdigen Aussagen, Vorlage von Dokumenten und den Angaben ihres Ehemannes fest.

Die Beschwerdeführerin ist die Ehefrau des Beschwerdeführers zu D18 314627-2/2008 und die Mutter der minderjährigen Beschwerdeführer zu D18 400515-1/2008, D18 422047-1/2011 und der mittlerweile volljährigen Tochter zu D18 409475-1/2009. Deren Beschwerden gegen die aberkennenden Bescheide des Bundesasylamtes wurden mit Erkenntnissen des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag ebenfalls hinsichtlich der Aberkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten und der vom Bundesasylamt ausgesprochenen Ausweisung als unbegründet abgewiesen.

Die Ausreise aus dem Herkunftsland der Beschwerdeführerin erfolgte nicht aus jenen Gründen, die die Beschwerdeführerin ihrem Antrag auf internationalen Schutz zugrunde gelegt hatte. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 17.06.2008, FZ 06 04.576-BAT, mit dem der Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wurde, wurde mit (eigenständigem) Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag (D18 314626-2/2008) gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, als unbegründet abgewiesen und ist daher nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin (und ihres Ehemannes) bezüglich der Ausreisegründe als unglaubwürdig gewertet wurde, weshalb keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen, dass das Leben oder die Freiheit der Beschwerdeführerin aus Gründen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Ansichten bedroht wäre. Gleichlautende Erkenntnisse ergingen an den Ehemann der Beschwerdeführerin und an die gemeinsamen Kinder.

Die Ausreise aus dem Herkunftsland der Beschwerdeführerin erfolgte nicht aus jenen Gründen, die die Beschwerdeführerin ihrem Antrag auf internationalen Schutz zugrunde gelegt hatte. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 17.06.2008, FZ 06 04.576-BAT, mit dem der Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wurde, wurde mit (eigenständigem) Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag (D18 314626-2/2008) gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, als unbegründet abgewiesen und ist daher nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin (und ihres Ehemannes) bezüglich der Ausreisegründe als unglaubwürdig gewertet wurde, weshalb keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen, dass das Leben oder die Freiheit der Beschwerdeführerin aus Gründen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Ansichten bedroht wäre. Gleichlautende Erkenntnisse ergingen an den Ehemann der Beschwerdeführerin und an die gemeinsamen Kinder.

Der Beschwerdeführerin wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 23.08.2007, Zl. 06 04.576-BAT, gemäß 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihr gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung mit der Begründung erteilt, dass bei der Beschwerdeführerin eine Risikoschwangerschaft vorliege und derzeit nicht ausgeschlossen werden könne, dass eine Rückkehr nach Georgien mit einer Gefährdung verbunden sei, da die allenfalls notwendige medizinische Versorgung nicht sichergestellt wäre, weshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt subsidiärer Schutz zu gewähren sei. Die befristete Aufenthaltsberechtigung wurde kontinuierlich verlängert, zuletzt mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.08.2011, FZ: 06 04.576-BAT, bis zum 23.08.2012, da über die Beschwerde gegen die Nichtgewährung von Asyl seitens des Asylgerichtshofes noch nicht entschieden worden war.

Der Beschwerdeführerin wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 23.08.2007, Zl. 06 04.576-BAT, gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihr gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung mit der Begründung erteilt, dass bei der Beschwerdeführerin eine Risikoschwangerschaft vorliege und derzeit nicht ausgeschlossen werden könne, dass eine Rückkehr nach Georgien mit einer Gefährdung verbunden sei, da die allenfalls notwendige medizinische Versorgung nicht sichergestellt wäre, weshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt subsidiärer Schutz zu gewähren sei. Die befristete Aufenthaltsberechtigung wurde kontinuierlich verlängert, zuletzt mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.08.2011, FZ: 06 04.576-BAT, bis zum 23.08.2012, da über die Beschwerde gegen die Nichtgewährung von Asyl seitens des Asylgerichtshofes noch nicht entschieden worden war.

Die Beschwerdeführerin leidet an Hypothyreose (Schilddrüsenunterfunktion), welche - der Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 10.09.2010 folgend - in diversen namentlich genannten Einrichtungen behandelbar ist. Der Patient muss die Kosten für die medikamentöse Behandlung selbst tragen. Auch die von der Beschwerdeführerin benötigten Medikamente oder Generika sind in Georgien ausreichend erhalten. Ferner ergab eine weitere Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 10.09.2010, dass auch für Risikoschwangerschaften in Georgien Rechnung getragen wird. Zudem gab auch die Beschwerdeführerin an, dass sie bereits in Georgien die erforderlichen Medikamente bekommen habe, ihr Kinderwunsch sich jedoch nicht erfüllte. Folglich leidet die Beschwerdeführerin an keiner lebensbedrohlichen Krankheit, die einer Rückführung in den Herkunftsstaat entgegen stehen würde. Ihre Erkrankung ist auch in Georgien behandelbar und wurde dort bereits behandelt, die notwendigen Medikamente stehen in Georgien ebenfalls zur Verfügung.

Ferner kann nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr nach Georgien in eine existenzgefährdende Notlage geraten würde und es droht ihr weder eine unmenschliche Behandlung, Todesstrafe oder unverhältnismäßige Strafe noch eine sonstige individuelle Gefahr.

Die unbescholtene Beschwerdeführerin lebt in Österreich mit ihrem Ehemann und ihren minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt. Sie ist von keiner Person in Österreich abhängig. In Georgien leben Familienangehörige bzw. Verwandte der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin verfügt über mäßige Kenntnisse der deutschen Sprache, ging in Österreich zu keiner Zeit einer legalen Beschäftigung/Arbeit nach, hat sich auch sonst nicht nachhaltig integriert und hatte niemals ein nicht auf das Asylverfahren gegründetes Aufenthaltsrecht in Österreich. Ihr musste zudem bewusst sein, dass der nur wegen der Risikoschwangerschaft ausgesprochene subsidiäre Schutz nur vorübergehend sein würde, da die Gründe mit der Geburt des ersten Kindes wegfielen. Mittlerweile hat die Beschwerdeführerin ein zweites Kind in Österreich zur Welt gebracht.

Zur relevanten Situation in Georgien:

Da die von der belangten Behörde herangezogenen aktuellen Länderberichte auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängiger Quellen beruhen und dennoch ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche darbieten, das auch dem Kenntnisstand des erkennenden Senates des Asylgerichtshofes entspricht, besteht vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles und auch unter Bedachtnahme auf das Beschwerdevorbringen kein Anlass, an der Richtigkeit der getroffenen Länderfeststellungen der belangten Behörde zu zweifeln. Auch die Beschwerdeausführungen stellen deren Unbedenklichkeit nicht in Frage. Zur Situation im Herkunftsstaat wird unter Heranziehung der erstinstanzlichen Feststellungen, die zuletzt auch dem Bescheid der minderjährigen Tochter der Beschwerdeführerin zugrunde gelegt und damit der Beschwerdeführerin als gesetzliche Vertreterin erneut zur Kenntnis gebracht wurden (siehe dazu D18 422047-1/2011), insbesondere Folgendes für den Fall der Beschwerdeführerin als besonders relevant festgehalten:

Grundversorgung/Wirtschaft

Die Wirtschaft Georgiens lag seit dem Zerfall der Sowjetunion lange Zeit brach. Seit 2004 wurden jedoch zahlreiche Wirtschaftsreformen angestrengt, die zu einer deutlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage geführt haben. Vor allem der Dienstleistungs-, Banken- und Bausektor wuchs bis zum Krieg zwischen Georgien und Russland im August 2008 kontinuierlich, und auch in anderen Industriezweigen war eine spürbare Belebung zu verzeichnen. Der Krieg führte allerdings vorübergehend zu einem Einbruch im Wirtschaftsbereich. Viele Investoren zeigten sich seitdem verunsichert. Georgien erhielt jedoch im Oktober 2008 umfangreiche Hilfszusagen der internationalen Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 4,5 Mrd. USD, die zur inneren Stabilisierung beitragen werden.

Die landwirtschaftliche Produktion hatte bereits zuvor durch den Wegfall des früheren Hauptabsatzmarktes Sowjetunion und durch 2006 von Russland verhängte Wirtschaftssanktionen stark gelitten. Gleichzeitig hat der Verlust des russischen Absatzmarktes aber auch einen langfristig gesehen gesunden Diversifizierungsdruck auf die exportorientierten landwirtschaftlichen Unternehmen erzeugt, die nun gezwungen sind, sich anderen Märkten zu öffnen und anzupassen. Der primäre Sektor bindet weiterhin einen volkswirtschaftlich gesehen übermäßigen Teil der Beschäftigten.

Die georgische Regierung verfolgt seit der Rosenrevolution Ende 2003 eine an neoliberalen Vorstellungen orientierte Wirtschaftspolitik und beabsichtigt in diesem Rahmen die umfassende Privatisierung des staatlichen Eigentums.

(Auswärtiges Amt: Länder, Reisen, Sicherheit: Georgien - Wirtschaft, Stand Februar 2010,

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Georgien/Wirtschaft.html>, Zugriff am 12.07.2010)

Die Sozialversicherung gilt für alle berufstätigen Georgier, Sozialhilfe können Alte und Behinderte empfangen. Eine Alterspension wird an Männer ab 65 und Frauen ab 60 Jahren ausbezahlt, die mindestens fünf Jahre berufstätig waren, und beträgt 70 Lari pro Monat. Behinderte Personen erhalten Ermäßigungen bei Krankenhausbesuchen und Medikamenten, und können um eine monatliche Pension zwischen 22 und 35 Lari ansuchen.

Mütter erhalten nach der Geburt ihres Kindes für 126 Tage 100% ihres durchschnittlichen Monatseinkommens (für 140 Tage bei Geburten mit Komplikationen oder Mehrlingsgeburten), unbezahlter Mutterschutz kann bis zu drei Jahre ausgeweitet werden. Zudem bekommen Mütter 200 Lari für medizinische Versorgung, bzw. 400 Lari, wenn es sich um eine Mutter aus einer Familie mit niedrigem Einkommen handelt.

Die Arbeitslosenversicherung gilt für berufstätige Personen ab 16 bis 65 oder 60 Jahre (Männer oder Frauen respektive) und beträgt ein durchschnittliches Monatsgehalt. Für bedürftige Familien gibt es eine Familienbeihilfe zwischen 22 und 35 Lari pro Monat.

(U.S. Social Security Administration: Social Security Programs Throughout the World - Georgia, März 2009)

Es gibt eine Unterstützung für Sozialfälle. Jemand der angibt ein Sozialfall zu sein, wird vom Sozialministerium untersucht. Wenn die Person unter der Armutsgrenze liegt, gibt es verschiedene Unterstützungen wie z.B. Geld (geringes Taschengeld), Ermäßigungen bei Busfahrten, bei ärztlichen Untersuchungen usw. Darunter fallen auch Personen die körperlich und geistig behindert sind sowie Kriegsinvaliden und -veteranen.

(Anfragebeantwortung des VB für Georgien, per Email am 24.06.2009 (übermittelt an Staatendokumentation durch BAL am 06.07.2009)

Armut ist weiterhin hoch, und betrifft fast 28% der georgischen Bevölkerung. Zu Maßnahmen der Armutsbekämpfung zählen die Verdoppelung der Alterspension, Einmalzahlungen und Unterstützung in Sachleistungen (wie etwa Benzin oder Grundnahrungsmittel). Die Umsetzung des 2008 verabschiedeten Programms "Georgien ohne Armut" wurde durch die globale Krise behindert, der Schwerpunkt des Programms verlagerte sich von Armutsbekämpfung auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und Verbesserung der Sozialhilfe. Es gibt keine Arbeitsmarktstrategie.

Im Bereich Sozialhilfe wurde im Februar 2009 ein Krankenversicherungsprogramm für Personen unter der Armutsgrenze ausgearbeitet. Dieses zielt auf Familien ab, die in der Datenbank für sozial ungeschützte Familien und Heimatvertriebene erfasst sind.

Ein staatliches Programm für Rehabilitation von Behinderten, Alten und obdachlosen Kindern wurde im Februar 2009 genehmigt. Dieses sieht verschiedene Sozialleistungen für die genannten Personengruppen vor (13,7 Millionen GEL. Also rund 5,8 Millionen Euro für 2010). Seit Jänner 2009 obliegt die Kinderfürsorge dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Ein Kinderfürsorgeprogramm wurde im März 2009 genehmigt, ein Kinderaktionsplan wurde im Juli 2009 neu überarbeitet und sieht spezifische Aktivitäten für 2009 - 2011 vor.

Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise traf Georgien stark, und verschlimmerte den durch den Augustkrieg 2008 begonnen wirtschaftlichen Abschwung. Vor allem der Bau- und Handwerkssektor waren hiervon betroffen. Erste Anzeichen einer wirtschaftlichen Erholung wurden im dritten Quartal 2009 bemerkbar.

(Europäische Kommission: ENP Progress Report - Georgia, 12.05.2010)

Aufgrund der von der Regierung Saakashvili durchgeführten Wirtschaftsreformen erzielte das Land ein hohes Wirtschaftswachstum und einen erheblichen Kapitalzufluss aus dem Ausland. Zwischen 2005 und 2007 wuchs das Bruttoinlandsprodukt (BIP) Georgiens jahresdurchschnittlich um über zehn Prozent. Im gleichen Zeitraum vervierfachten sich die ausländischen Direktinvestitionen, Kredite und Portfolioinvestitionen und erreichten schließlich 2,3 Milliarden US-Dollar oder 22,5 Prozent des BIP. Zugleich wurden in atemberaubendem Tempo die Staatsunternehmen privatisiert und die Märkte dereguliert. Kapitalimport, Deregulierung und Privatisierung führten zu hohen Wachstumsraten, machten die Wirtschaft jedoch zugleich anfällig für extern verursachte Konjunkturprobleme. Der Krieg gegen Russland und die zeitgleich einsetzende Weltwirtschaftskrise bereiteten dem Wirtschaftswachstum daher ein schnelles Ende. Dazu trugen die unmittelbaren Kriegsfolgen wie eine zerstörte Infrastruktur und Flüchtlingsströme ebenso bei wie das sich rapide verschlechternde Investitionsklima. Die ausländischen Direktinvestitionen sind um zwei Drittel auf 500 Millionen US-Dollar zurückgegangen. Weil die georgischen Banken in Kreditschwierigkeiten geraten sind, stehen weder den Unternehmen noch den Haushalten ausreichend Mittel für Investitionen und Konsum zur Verfügung. Unter normalen Bedingungen würde die georgische Wirtschaft im Jahr 2009 voraussichtlich zusammenbrechen. Ein 4,5 Milliarden US-Dollar großes Hilfspaket, das die internationale Gebergemeinschaft als Reaktion auf den Krieg im Oktober 2008 für Georgien verabschiedete, wird dies jedoch verhindern. Das Paket wird den Abschwung der georgischen Wirtschaft abfedern, ohne ihn gänzlich umzukehren.

(Friedrich Ebert Stiftung, Länderanalyse Südkaukasus: Krise und Kriegsgefahr?, April 2009)

Das durchschnittliche Nettoeinkommen für einen Berufstätigen in Georgien (vor allem in der Hauptstadt) beträgt 450-500 GEL.

(Anfragebeantwortung von IOM Tiflis per E-Mail vom 17.2.2010)

Weder der Mindestlohn für öffentlich Bedienstete, 115 Lari im Monat (etwa 68\$), noch der gesetzliche Mindestlohn für privat Bedienstete, etwa 20 Lari (12\$) im Monat, gewähren einen annehmbaren Lebensstandard für einen Arbeiter und seine Familie. Der Mindestlohn lag unter dem durchschnittlichen Monatslohn im privaten und öffentlichen Sektor. Während des Jahres lag das offizielle Existenzminimum für eine Person bei 124,70 Lari (74\$) und bei 209 Lari (\$124) für eine vierköpfige Familie. Nicht berichtete Handelsaktivitäten und Unterstützung durch Familie und Freunde, sowie der Verkauf von selbstangebauten Agrarprodukten ergänzten oft die Gehälter. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist für die Durchsetzung des Mindestlohns verantwortlich.

(U.S. Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2009: Georgia, 11.03.2010)

Die Grundversorgung ist in Georgien gewährleistet. Es gibt keine Fälle von Hungernöten und damit in Zusammenhang stehenden Todesfällen. Für sehr arme Menschen gibt es staatliche Programme, die in ihrer finanziellen Ausstattung aber nur das Allernötigste abdecken können. In einem Pilotprojekt wurden 181.000 Personen durch staatliche Sozialleistungen abgedeckt. Um in das Sozialprogramm zu kommen, muss ein Antragsformular ausgefüllt werden und Sozialarbeiter entscheiden letztlich über den Zugang zu den Sozialleistungen. Für die Ärmsten der Armen gibt es auch von NGOs betriebene Tagesküchen. Das Netz an Geschäften mit Gütern für den täglichen Bedarf ist landesweit gut ausgebaut, die Versorgung wird in erster Linie durch Märkte oder sehr kleine Läden wahrgenommen.

Der wichtigste soziale Rückhalt in Georgien ist wie in anderen Kaukasusstaaten der Familienzusammenhalt. Sollte es zu einer Notlage aus sozialen oder medizinischen Gründen kommen, ist der Zusammenhalt innerhalb der Familien sehr groß und es wird alles unternommen, um die erforderlichen Mittel bereitstellen zu können.

(Bundesasylamt, Bericht zur Fact Finding Mission - Armenien, Georgien, Aserbaidschan, 01.11.2007)

Armenier

Gemäß Volkszählung 2002 sind 83,8% der Bevölkerung ethnische Georgier, 6,5% Aseri, 5,7% Armenier, 1,5% Russen, und 2,5% gehören anderen Volksgruppen an. 71% der Bevölkerung sprechen offiziell Georgisch, 9% Russisch, 7% Armenisch, 6% Aseri, und 7% sprechen eine andere Sprache. In Abchasien ist Abchasisch die Amtssprache.

(CIA World Factbook, Georgia, 24.06.2010 <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/gg.html>, Zugriff 08.07.2010)

55 Prozent der in Georgien lebenden Armenier wohnen in der Region Samtskhe-Javakheti. Die Straßenverbindungen zum georgischen Kernland sind schlecht. In der Region herrscht hohe Arbeitslosigkeit, die meisten Menschen arbeiten in schlecht bezahlten landwirtschaftlichen Berufen. Das Verhältnis der armenischen Bevölkerung zu der georgischen Zentralregierung ist angespannt. Armenierinnen und Armenier kritisieren, dass sie ihre Muttersprache im öffentlichen Leben nicht gebrauchen können. Einige fordern die Autonomie der Region.

(Schweizerische Flüchtlingshilfe: Georgien Update: Aktuelle Entwicklungen; 16.10.2008)

Aus Fernsehberichten und Zeitungen ist weder staatliche Verfolgung von Armeniern noch Verfolgung durch Privatpersonen bekannt.

(Anfragebeantwortung des VB für Georgien, per Email am 17.02.2009)

Behandlung nach Rückkehr

Die International Organization for Migration (IOM) Georgia führt Rückkehr- und Reintegrationsprogramme durch, und zwar für Rückkehrende aus der Schweiz, aus Großbritannien und fallweise aus Tschechien, Polen, Irland und Belgien. Unterstützung für Rückkehrende aus Österreich wird nicht explizit erwähnt. Die Unterstützung bezieht sich auf das Generieren von Einkommen und finanzielle Unabhängigkeit.

(IOM Georgia - International Organization for Migration Georgia:

About IOM Georgia, ohne Datum,

<http://www.iom.ge/index.php?about&georgia>, Zugriff am 12.07.2010)

Laut der Aussage einer Mitarbeiterin von IOM (International Organization for Migration) hat IOM das Unterstützungsprogramm für Emigranten, die nach Georgien zurückkommen, das sie bei der Reintegration unterstützt. IOM hat auch das Beschäftigungszentrum in Tbilisi und in Batumi, wo es Beratungen für die Bevölkerung

gibt, die arbeitslos sind. Da werden sie dabei unterstützt, wie sie Arbeit finden können, und wo sie Arbeit bekommen. Bis April 2009 gab es auch das Programm der humanitären Hilfe für die Flüchtlinge, sie haben ihnen etappenweise Gegenstände für das tägliche Leben (sanitäre Verbrauchsgüter) geliefert.

(Anfragebeantwortung des VB für Georgien, per Email am 24.06.2009 (übermittelt an Staatendokumentation durch BAL am 06.07.2009)

Nach georgischem Recht ist es nicht strafbar, aus einem anderen Land ausgewiesen oder abgeschoben zu werden. Auch die Stellung von Asylanträgen im Ausland wird nicht strafrechtlich verfolgt. Staatliche Unterstützungsprogramme gibt es vor allem für Vertriebene aus Abchasien und Südossetien, die sich - in Notunterkünften untergebracht - häufig in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Sofern abzuschiebende oder auszuweisende Georgier nicht über reguläre Dokumente verfügen, erhalten sie von der georgischen Botschaft dieselben Reiseausweise, die Georgier erhalten, deren Dokumente ohne ihr Verschulden abhanden gekommen sind (Travel Certificate). Georgier im Besitz eines Reiseausweises werden bei der Einreise nach Georgien grundsätzlich nicht anders behandelt als Inhaber von Reisepässen, es sei denn, die im Zusammenhang mit der Ausstellung des Reiseausweises in der georgischen Botschaft durchgeführte Überprüfung der Personalien hat ergeben, dass die Person zur Fahndung oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben ist. In diesem Fall werden die Grenzbehörden informiert und der zurückkehrende Georgier muss mit Befragung, ggf. Festnahme, rechnen.

(Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien, 20.05.2005)

II.3. Die Beweiswürdigung der belangten Behörde ist aus folgenden Gründen nicht zu beanstanden
römisch zwei.3. Die Beweiswürdigung der belangten Behörde ist aus folgenden Gründen nicht zu beanstanden:

Die Feststellungen zur Person (Identität) der Beschwerdeführerin, ihrer familiären bzw. privaten Situation und ihrer Staatsangehörigkeit ergeben sich aus dem diesbezüglich glaubwürdigen Vorbringen der Beschwerdeführerin vor dem Bundesasylamt sowie aus der Vorlage ihres (im Verwaltungsakt des Bundesasylamtes in Kopie einliegenden) georgischen Personalausweises. Im vorliegenden Verfahren ist auch kein Grund hervorgekommen, wieso an diesen Angaben zu zweifeln ist.

Die Feststellungen über die erstmalig erfolgte Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten an die Beschwerdeführerin gründen sich auf den Bescheid des Bundesasylamtes vom 23.08.2007, FZ 06 04.576-BAT, welcher sich im Verwaltungsakt der Beschwerdeführerin befindet. Die zum damaligen Zeitpunkt zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes führenden Umstände, wie das Bestehen einer Risikoschwangerschaft und die nicht sichergestellte medizinische Versorgung betreffend der festgestellten Hypothyreose (Schilddrüsenunterfunktion) liegen zum gegenwärtigen Entscheidungszeitpunkt jedoch nicht mehr vor und dies wird insbesondere deutlich, wenn man sich Folgendes vor Augen führt:

Wie eben ausgeführt, ist der Beschwerdeführerin deswegen subsidiärer Schutz gewährt worden, da bei dieser zum Entscheidungszeitpunkt aufgrund der festgestellten Hypothyreose (Schilddrüsenunterfunktion) eine Risikoschwangerschaft vorlag und nicht ausgeschlossen werden konnte, dass eine Rückkehr nach Georgien mit einer Gefährdung verbunden wäre, zumal die allenfalls notwendige medizinische Versorgung nicht sichergestellt war. Nunmehr liegen die für die damals vorübergehende Schutzgewährung ausschlaggebenden Gründe nicht mehr vor, da die Risiken der Schwangerschaft aufgrund ihres Sohnes nicht mehr vorliegen. Zum Zeitpunkt der Aberkennung des subsidiären Schutzes war die Beschwerdeführerin erneut schwanger. Durch die Geburt ihrer Tochter im Jänner 2011 liegt aber auch hier kein Risiko mehr vor. Darüber hinaus wurde in der mit der Beschwerdeführerin erörterten Anfragebeantwortung der Staatendokumentation bestätigt, dass die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Krankheit der Hypothyreose in Georgien in diversen namentlich genannten Einrichtungen behandelbar ist. Der Patient muss die Kosten für die medikamentöse Behandlung selbst tragen. Auch die von der Beschwerdeführerin benötigten Medikamente oder Generika sind in Georgien ausreichend erhalten. Eine weitere Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 10.09.2010 ergab auch, dass Risikoschwangerschaften in Georgien ebenfalls Rechnung getragen wird und eine allfällige medizinische Begleitung im Falle einer Risikoschwangerschaft gegeben ist. Hinweise auf das Vorliegen sonstiger anderer Erkrankungen haben sich im Ermittlungsverfahren nicht ergeben bzw. hat die Beschwerdeführerin solche auch nicht geltend gemacht.

Wenn die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde moniert, dass der Zugang und die Kosten eine entsprechende

Behandlung nicht verfügbar machen würden, ist anzumerken, dass der Asylgerichtshof keineswegs übersieht, dass die medizinische Versorgung in Georgien nicht österreichischen Standards entspricht und aufwändigere Behandlungen allenfalls erst nach privater Bezahlung erfolgen. Nach der Judikatur des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und jener des Verfassungsgerichtshofes hat jedoch - aus dem Blickwinkel des Art. 3 EMRK - im Allgemeinen kein Fremder ein Recht, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden; dies selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich und kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem Teil des Zielstaates gäbe (siehe VfGH 6.3.2008, B 2400/07). Angesichts dessen kommt auch der erkennende Senat zu dem Schluss, dass die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin nicht dazu führen, dass bei einer Rücküberstellung nach Georgien eine Verletzung des Art. 3 EMRK gegeben wäre. Zudem gab die Beschwerdeführerin an, bereits im Heimatland diesbezüglich behandelt worden zu sein und auch Medikamente eingenommen zu haben. Allerdings konnte sie im Heimatland deshalb keine Kinder bekommen. Durch die Gewährung von subsidiärem Schutz in Österreich war es ihr möglich, zwei Risikoschwangerschaften zu haben und in der Folge zwei (soweit gesunde) Kinder zu bekommen. Die Frage einer Gefährdung während der Schwangerschaft stellt sich somit derzeit nicht. Wenn die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde moniert, dass der Zugang und die Kosten eine entsprechende Behandlung nicht verfügbar machen würden, ist anzumerken, dass der Asylgerichtshof keineswegs übersieht, dass die medizinische Versorgung in Georgien nicht österreichischen Standards entspricht und aufwändigere Behandlungen allenfalls erst nach privater Bezahlung erfolgen. Nach der Judikatur des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und jener des Verfassungsgerichtshofes hat jedoch - aus dem Blickwinkel des Artikel 3, EMRK - im Allgemeinen kein Fremder ein Recht, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden; dies selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich und kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem Teil des Zielstaates gäbe (siehe VfGH 6.3.2008, B 2400/07). Angesichts dessen kommt auch der erkennende Senat zu dem Schluss, dass die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin nicht dazu führen, dass bei einer Rücküberstellung nach Georgien eine Verletzung des Artikel 3, EMRK gegeben wäre. Zudem gab die Beschwerdeführerin an, bereits im Heimatland diesbezüglich behandelt worden zu sein und auch Medikamente eingenommen zu haben. Allerdings konnte sie im Heimatland deshalb keine Kinder bekommen. Durch die Gewährung von subsidiärem Schutz in Österreich war es ihr möglich, zwei Risikoschwangerschaften zu haben und in der Folge zwei (soweit gesunde) Kinder zu bekommen. Die Frage einer Gefährdung während der Schwangerschaft stellt sich somit derzeit nicht.

Im Übrigen lässt sich den unbedenklichen Länderfeststellungen des Bundesasylamtes nicht entnehmen, dass in Georgien eine derartige wirtschaftliche Notsituation herrscht, dass die Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr in eine aussichtslose wirtschaftliche Notlage käme, welche die Beschwerdeführerin als subsidiär schutzgefährdet und somit eine Rückkehr als unzumutbar erscheinen ließe. Die Beschwerdeführerin ist eine junge Frau, die laut glaubwürdigen eigenen Angaben sowohl unmittelbar vor der Flucht als auch in Österreich als Putzfrau vorübergehend einer Beschäftigung nachgehen und so - gemeinsam mit ihrem Ehemann - aus eigener Kraft für ihren Unterhalt sorgen konnte. Darüber hinaus wird auch der Ehemann zum Lebensunterhalt sein Mögliches beitragen und verfügt die Beschwerdeführerin, die gemeinsam mit ihrer Familie nach Georgien zurückkehrt, im Herkunftsstaat über ein familiäres soziales Netz. Im Ergebnis ist daher dem Bundesasylamt zuzustimmen, dass im gegenständlichen Fall kein Grund (mehr) vorliegt, die befristete Aufenthaltsberechtigung zu verlängern und der Beschwerdeführerin weiter subsidiären Schutz zu gewähren, weil ihr im Fall ihrer Rückkehr weder eine Gefahr aufgrund ihrer Erkrankung, noch eine sonstige Gefahr ihrer körperlichen Integrität droht.

Lediglich am Rande sei hier bemerkt, dass auch die - zum Zeitpunkt der Antragstellung - behaupteten Fluchtgründe der Beschwerdeführerin aufgrund vager und widersprüchlicher Angaben, insbesondere im Vergleich mit den Angaben ihres Ehemannes nicht den Feststellungen zugrunde gelegt werden konnten (siehe dazu ausführlich die Begründung im Erkenntnis des Verfahrens zu D18 314626-2/2008). Vielmehr teilt der erkennende Senat des Asylgerichtshofes die Einschätzung der belangten Behörde, dass die Ausreise der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes vielmehr der medizinischen Behandlung der Beschwerdeführerin und dem inzwischen in Erfüllung gegangenen (zweifachen) Kinderwunsch diene, denn aus einer aktuellen individuellen Verfolgungsgefahr aus asylrelevanten Gründen geschah.

Die Feststellungen zur Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin ergeben sich aus der vom Asylgerichtshof durchgeführten Strafregisteranfrage vom 13.12.2011.

Die Feststellungen betreffend das Nichtvorliegen eines Familienverbandes der Beschwerdeführerin bzw. der mangelnden nachhaltigen Integration in Österreich ergeben sich aus den diesbezüglich glaubwürdigen Angaben der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes in deren jeweiligen Einvernahmen vor dem Bundesasylamt.

II.4. Rechtlich folgt daraus:römisch zwei.4. Rechtlich folgt daraus:

II.4.1. Gemäß § 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG),BGBl. I 4/2008, tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat - UBASG, BGBl. I 77/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. 100/2005, außer Kraft.römisch zwei.4.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG), Bundesgesetzblatt Teil eins, 4 aus 2008,, tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat - UBASG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 77 aus 1997,, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt römisch eins. 100 aus 2005,, außer Kraft.

Gemäß § 28 Abs. 5 AsylGHG, BGBl. I 4/2008 idF BGBl. I 147/2008, treten in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I 147/2008 in Kraft:Gemäß Paragraph 28, Absatz 5, AsylGHG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 4 aus 2008, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 147 aus 2008,, treten in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, 147 aus 2008, in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 13 Abs. 2 und Abs. 4 letzter Satz, § 14 Abs. 3, § 17 Abs. 5, § 23 und § 29 Abs. 6 mit 1. Juli 2008;1. das Inhaltsverzeichnis, Paragraph 13, Absatz 2 und Absatz 4, letzter Satz, Paragraph 14, Absatz 3,, Paragraph 17, Absatz 5,, Paragraph 23 und Paragraph 29, Absatz 6, mit 1. Juli 2008;

2. § 24 mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes. Auf vor diesem Zeitpunkt ergangene, zu vollstreckende Entscheidungen Abs. 2 dieser Bestimmung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Asylgerichtshof mit Beschluss nachträglich eine Vollstreckungsbehörde bestimmen kann.2. Paragraph 24, mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes. Auf vor diesem Zeitpunkt ergangene, zu vollstreckende Entscheidungen Absatz 2, dieser Bestimmung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Asylgerichtshof mit Beschluss nachträglich eine Vollstreckungsbehörde bestimmen kann.

Gemäß § 23 AsylGHG, BGBl. I 4/2008 idF BGBl. I 147/2008, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht Anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.Gemäß Paragraph 23, AsylGHG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 4 aus 2008, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 147 aus 2008,, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, nicht Anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 22 Abs. 1 des Art. 2 des Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetzes,BGBl. I 100/2005 idF BGBl. I 4/2008, ergehen Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses. Die Entscheidungen des Bundesasylamtes und des Asylgerichtshofes haben den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten.Gemäß Paragraph 22, Absatz eins, des Artikel 2, des Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 4 aus 2008,, ergehen Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses. Die Entscheidungen des Bundesasylamtes und des Asylgerichtshofes haben den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten.

Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I 100/2005 in der Fassung BGBl. I 122/2009, entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten oder, soweit dies in Abs. 3 oder 3a vorgesehen ist, durch Einzelrichter über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes.Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt

Teil eins, 122 aus 2009,, entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten oder, soweit dies in Absatz 3, oder 3a vorgesehen ist, durch Einzelrichter über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes.

Gemäß § 61 Abs. 3 AsylG 2005, BGBl. I 100/2005 in der Fassung BGBl. I 4/2008, entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4; wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5; wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG und die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung. Gemäß Paragraph 61, Absatz 3, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 4 aus 2008,, entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß Paragraph 4,; wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5,; wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG und die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG, BGBl. I 51/1991, hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, im Spruch und in der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 51 aus 1991,, hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, im Spruch und in der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein Beschwerdeverfahren, das gemäß § 61 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I 100/2005 idF BGBl. I 4/2008, von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat zu entscheiden ist. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein Beschwerdeverfahren, das gemäß Paragraph 61, Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 4 aus 2008,, von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat zu entscheiden ist.

Gemäß § 73 Abs. 1 AsylG 2005 tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 2006 in Kraft und ist gemäß § 75 Abs. 1 AsylG auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31. Dezember 2005 noch nicht anhängig waren. Im gegenständlichen Verfahren sind die Bestimmungen des AsylG 2005 anzuwenden. Gemäß Paragraph 73, Absatz eins, AsylG 2005 tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 2006 in Kraft und ist gemäß Paragraph 75, Absatz eins, AsylG auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31. Dezember 2005 noch nicht anhängig waren. Im gegenständlichen Verfahren sind die Bestimmungen des AsylG 2005 anzuwenden.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG, BGBl. I 51/1991, hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, im Spruch und in der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 51 aus 1991,, hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, im Spruch und in der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

II. 4.2. Zur Aberkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten römisch zwei. 4.2. Zur Aberkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten

Gemäß § 3 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatssicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist und glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht. Gemäß Paragraph 3, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatssicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist und glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Wird ein Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen, so ist einem Fremden gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, "wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat

eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde". Nach § 8 Abs. 2 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, ist die Entscheidung über die Zuerkennung dieses Status mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 AsylG 2005 zu verbinden. Anträge auf internationalen Schutz sind bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchalternative (§ 11) offen steht. Wird ein Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen, so ist einem Fremden gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, "wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde". Nach Paragraph 8, Absatz 2, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, ist die Entscheidung über die Zuerkennung dieses Status mit der abweisenden Entscheidung nach Paragraph 3, AsylG 2005 zu verbinden. Anträge auf internationalen Schutz sind bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchalternative (Paragraph 11,) offen steht.

Unter "realer Gefahr" ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulationen gegründete Gefahr möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen (vgl. VwGH v. 19.02.2004, Zl. 99/20/0573, mwN auf die Judikatur des EGMR). Unter "realer Gefahr" ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulationen gegründete Gefahr möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen vergleiche VwGH v. 19.02.2004, Zl. 99/20/0573, mwN auf die Judikatur des EGMR).

§ 8 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, beschränkt den Prüfungsrahmen auf den Herkunftsstaat des Antragstellers. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 17 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, ist ein Herkunftsstaat der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitzt oder - im Falle der Staatenlosigkeit - der Staat seines früheren gewöhnlichen Aufenthaltes. Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, beschränkt den Prüfungsrahmen auf den Herkunftsstaat des Antragstellers. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 17, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, ist ein Herkunftsstaat der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitzt oder - im Falle der Staatenlosigkeit - der Staat seines früheren gewöhnlichen Aufenthaltes.

Nach der (zur Auslegung der Bestimmungen zum subsidiären Schutz anwendbaren) Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 8 Asylgesetz 1997 iVm § 57 FremdenG 1997 ist Voraussetzung einer positiven Entscheidung nach dieser Bestimmung, dass eine konkrete, den/die Asylwerber/Asylwerberin betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliege. Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH v. 08.06.2000, Zl. 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, eine positive Entscheidung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vgl. VwGH Nach der (zur Auslegung der Bestimmungen zum subsidiären Schutz anwendbaren) Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 8, Asylgesetz 1997 in Verbindung mit Paragraph 57, FremdenG 1997 ist Voraussetzung einer positiven Entscheidung nach dieser Bestimmung, dass eine konkrete, den/die Asylwerber/Asylwerberin betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliege. Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH v. 08.06.2000, Zl. 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, eine positive Entscheidung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben vergleiche VwGH

v. 14.10.1998, Zl. 98/01/0122; VwGH v. 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Antragsteller/ Antragstellerin das Bestehen einer aktuellen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder nicht effektiv verhinderbaren Bedrohung der relevanten Rechtsgüter glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des

Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH v. 26.06.1997, Zl. 95/18/1293; VwGH v. 17.07.1997, Zl. 97/18/0336). Gesichtspunkte der Zurechnung der Bedrohung im Zielstaat zu einem bestimmten "Verfolgersubjekt" sind nicht von Bedeutung; auf die Quelle der Gefahr im Zielstaat kommt es nicht an (VwGH v. 21.08.2001, Zl. 2000/01/0443; VwGH v. 26.02.2002, Zl. 99/20/0509; VwGH v. 22.08.2006, Zl. 2005/01/0718). Diese aktuelle Bedrohungssituation ist mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender Angaben darzutun, die durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauert werden (VwGH v. 02.08.2000, Zl. 98/21/0461). Dies ist auch im Rahmen des § 8 AsylG 1997 (nunmehr: § 8 Abs. 1 AsylG 2005) zu beachten (VwGH v. 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in seiner Sphäre gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH v. 30.09.1993, Zl. 93/18/0214). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Antragsteller/Antragstellerin das Bestehen einer aktuellen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder nicht effektiv verhinderbaren Bedrohung der relevanten Rechtsgüter glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH v. 26.06.1997, Zl. 95/18/1293; VwGH v. 17.07.1997, Zl. 97/18/0336). Gesichtspunkte der Zurechnung der Bedrohung im Zielstaat zu einem bestimmten "Verfolgersubjekt" sind nicht von Bedeutung; auf die Quelle der Gefahr im Zielstaat kommt es nicht an (VwGH v. 21.08.2001, Zl. 2000/01/0443; VwGH v. 26.02.2002, Zl. 99/20/0509; VwGH v. 22.08.2006, Zl. 2005/01/0718). Diese aktuelle Bedrohungssituation ist mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender Angaben darzutun, die durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauert werden (VwGH v. 02.08.2000, Zl. 98/21/0461). Dies ist auch im Rahmen des Paragraph 8, AsylG 1997 (nunmehr: Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005) zu beachten (VwGH v. 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in seiner Sphäre gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH v. 30.09.1993, Zl. 93/18/0214).

Gemäß § 9 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, ist einem Fremden der Status eines subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn
Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, ist einem Fremden der Status eines subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn

die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 Abs. 1) nicht oder nicht mehr vorliegen; die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (Paragraph 8, Absatz eins,) nicht oder nicht mehr vorliegen;

er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat oder

er die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt hat und eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen neuen Herkunftsstaat keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention oder für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts mit sich bringen würde. er die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt hat und eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen neuen Herkunftsstaat keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention oder für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts mit sich bringen würde.

Gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon aus Gründen des Abs. 1 abzuerkennen, so hat eine Aberkennung auch dann zu erfolgen, wenn
Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, leg. cit. ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon aus Gründen des Absatz eins, abzuerkennen, so hat eine Aberkennung auch dann zu erfolgen, wenn

einer der in Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorliegt; einer der in Artikel eins, Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorliegt;

der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder

der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten,

die den Voraussetzungen des § 73 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, entspricht. der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (Paragraph 17, StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des Paragraph 73, StGB, Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974,, entspricht.

In diesen Fällen ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In diesen Fällen ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg.cit. ist ein Verfahren zur Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten jedenfalls einzuleiten, wenn der Fremde straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3) und das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder 2 wahrscheinlich ist. Gemäß Paragraph 9, Absatz 3, leg.cit. ist ein Verfahren zur Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten jedenfalls einzuleiten, wenn der Fremde straffällig geworden ist (Paragraph 2, Absatz 3,) und das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz eins, oder 2 wahrscheinlich ist.

Gemäß § 9 Abs. 4 leg.cit. ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit dem Entzug der Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu verbinden. Der Fremde hat nach Rechtskraft der Aberkennung Karten, die den Status des subsidiär Schutzberechtigten bestätigen, der Behörde zurückzustellen. Gemäß Paragraph 9, Absatz 4, leg.cit. ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit dem Entzug der Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu verbinden. Der Fremde hat nach Rechtskraft der Aberkennung Karten, die den Status des subsidiär Schutzberechtigten bestätigen, der Behörde zurückzustellen.

Unter realer Gefahr ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulation gegründete Gefahr möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen (VwGH 19.02.2004, 99/20/0573).

Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG 1997, was auf § 8 Abs. 1 AsylG 2005 zu übertragen ist, als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.1997, 98/21/0427). Die bloße Möglichkeit einer dem Artikel 3, MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des Paragraph 57, FrG 1997, was auf Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 zu übertragen ist, als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.1997, 98/21/0427).

Vor dem Hintergrund der vom Bundesasylamt herangezogenen Quellen und den darauf basierenden Feststellungen finden sich weder Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat mit der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungssituation im Sinne des § 8 Abs. 1 AsylG 2005 ausgesetzt sein würde, noch dass "außergewöhnliche Umstände" der Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Georgien entgegenstünden. Es lässt sich nicht ersehen, dass es der Beschwerdeführerin in Georgien an der notdürftigsten Lebensgrundlage fehlen würde. Vor dem Hintergrund der vom Bundesasylamt herangezogenen Quellen und den darauf basierenden Feststellungen finden sich weder Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat mit der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungssituation im Sinne des Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 ausgesetzt sein würde, noch dass "außergewöhnliche Umstände" der Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Georgien entgegenstünden. Es lässt sich nicht ersehen, dass es der Beschwerdeführerin in Georgien an der notdürftigsten Lebensgrundlage fehlen würde.

Weder aus den Angaben der Beschwerdeführerin noch aus den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ist im

konkreten Fall ersichtlich, dass jene gemäß der Judikatur des EGMR geforderte Exzeptionalität der Umstände vorliegen würde, um die Außerlanderschaffung eines Fremden im Hinblick auf außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegende Gegebenheiten im Zielstaat in Widerspruch zu Art. 3 EMRK erscheinen zu lassen (VwGH 21.08.2001, 2000/01/0443). Weder aus den Angaben der Beschwerdeführerin noch aus den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ist im konkreten Fall ersichtlich, dass jene gemäß der Judikatur des EGMR geforderte Exzeptionalität der Umstände vorliegen würde, um die Außerlanderschaffung eines Fremden im Hinblick auf außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegende Gegebenheiten im Zielstaat in Widerspruch zu Artikel 3, EMRK erscheinen zu lassen (VwGH 21.08.2001, 2000/01/0443).

Dem Bundesasylamt ist im Ergebnis Recht zu geben, wenn es davon ausgeht, dass der Beschwerdeführerin der Status der subsidiär Schutzberechtigten zu entziehen war. Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin kann vor dem Hintergrund der Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 10.09.2010 in Zusammenschau mit den unbedenklichen Länderfeststellungen zum Herkunftsstaat der Beschwerdeführerin keine Relevanz für eine Verlängerung des Status der subsidiär Schutzberechtigten zukommen. Der Auffassung des Bundesasylamtes, wonach die Voraussetzungen für die einstige Zuerkennung des subsidiären Schutzes im Fall der Beschwerdeführerin nicht mehr vorliegen, ist zuzustimmen. Wie bereits oben in der Beweiswürdigung ausgeführt, liegen die für die damals vorübergehende Schutzgewährung ausschlaggebenden Gründe nicht vor mehr, da die Risiken der Schwangerschaft aufgrund der Geburt ihres Sohnes im September 2007 bzw. auch durch die Geburt ihrer Tochter im Jänner 2011 nicht mehr vorliegen.

Darüber hinaus wurde in der Anfragebeantwortung der Staatendokumentation bestätigt, dass die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Krankheit der Hypothyreose in Georgien in diversen namentlich genannten Einrichtungen behandelbar ist. Der Patient muss die Kosten für die medikamentöse Behandlung selbst tragen. Auch die von der Beschwerdeführerin benötigten Medikamente oder Generika sind in Georgien ausreichend vorhanden. Eine weitere Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 10.09.2010 ergab auch, dass Risikoschwangerschaften in Georgien ebenfalls Rechnung getragen wird und eine allfällige medizinische Begleitung im Falle einer Risikoschwangerschaft gegeben ist. Vom Vorhandensein von Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat der Beschwerdeführerin ist im vorliegenden Fall auszugehen. Dabei übersieht der Asylgerichtshof keineswegs, dass die medizinische Versorgung in Georgien nicht österreichischen Standards entspricht und aufwändigere Behandlungen allenfalls erst nach privater Bezahlung erfolgen. Nach der Judikatur des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und jener des Verfassungsgerichtshofes hat jedoch - aus dem Blickwinkel des Art. 3 EMRK - im Allgemeinen kein Fremder ein Recht, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden; dies selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich und kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem Teil des Zielstaates gäbe (siehe VfGH 6.3.2008, B 2400/07). Darüber hinaus wurde in der Anfragebeantwortung der Staatendokumentation bestätigt, dass die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Krankheit der Hypothyreose in Georgien in diversen namentlich genannten Einrichtungen behandelbar ist. Der Patient muss die Kosten für die medikamentöse Behandlung selbst tragen. Auch die von der Beschwerdeführerin benötigten Medikamente oder Generika sind in Georgien ausreichend vorhanden. Eine weitere Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 10.09.2010 ergab auch, dass Risikoschwangerschaften in Georgien ebenfalls Rechnung getragen wird und eine allfällige medizinische Begleitung im Falle einer Risikoschwangerschaft gegeben ist. Vom Vorhandensein von Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat der Beschwerdeführerin ist im vorliegenden Fall auszugehen. Dabei übersieht der Asylgerichtshof keineswegs, dass die medizinische Versorgung in Georgien nicht österreichischen Standards entspricht und aufwändigere Behandlungen allenfalls erst nach privater Bezahlung erfolgen. Nach der Judikatur des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und jener des Verfassungsgerichtshofes hat jedoch - aus dem Blickwinkel des Artikel 3, EMRK - im Allgemeinen kein Fremder ein Recht, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden; dies selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich und kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem Teil des Zielstaates gäbe (siehe VfGH 6.3.2008, B 2400/07).

Allfällige Schwierigkeiten bei der Gewährleistung einer entsprechenden medizinischen Behandlung in Georgien erreichen (insbesondere angesichts dessen, dass die Beschwerdeführerin von ihren in Georgien lebenden Verwandten

in den verschiedensten Formen unterstützt werden könnte) im vorliegenden Fall die unbestreitbar "hohe Schwelle" des Art. 3 EMRK, wie sie von der erwähnten Judikatur festgesetzt wird, nicht (vgl. etwa EGMR 2.5.1997, 30.240/96, Fall D. Allfällige Schwierigkeiten bei der Gewährleistung einer entsprechenden medizinischen Behandlung in Georgien erreichen (insbesondere angesichts dessen, dass die Beschwerdeführerin von ihren in Georgien lebenden Verwandten in den verschiedensten Formen unterstützt werden könnte) im vorliegenden Fall die unbestreitbar "hohe Schwelle" des Artikel 3, EMRK, wie sie von der erwähnten Judikatur festgesetzt wird, nicht vergleiche etwa EGMR 2.5.1997, 30.240/96, Fall D.

v. Vereinigtes Königreich, wo die Abschiebung eines an AIDS im Endstadium erkrankten Staatsangehörigen von St. Kitts nicht bloß wegen dessen Krankheit, sondern aufgrund des Risikos eines Todes unter äußerst schlimmen Umständen als Verletzung von Art. 3 EMRK qualifiziert wurde; in anderen Fällen hatte der EGMR keine derart außergewöhnliche Situation angenommen: vgl. EGMR 29.6.2004, 7702/04, Fall Salkic ua v. Schweden [psychische Beeinträchtigungen bzw. Erkrankungen]; 31.5.2005, 1383/04, Fall Ovdienko v. Finnland [Erkrankung an schwerer Depression mit Suizidgefahr]; 27.9.2005, 17416/05, Fall Hukic v. Schweden [Erkrankung an Down-Syndrom]; v. Vereinigtes Königreich, wo die Abschiebung eines an AIDS im Endstadium erkrankten Staatsangehörigen von St. Kitts nicht bloß wegen dessen Krankheit, sondern aufgrund des Risikos eines Todes unter äußerst schlimmen Umständen als Verletzung von Artikel 3, EMRK qualifiziert wurde; in anderen Fällen hatte der EGMR keine derart außergewöhnliche Situation angenommen: vergleiche EGMR 29.6.2004, 7702/04, Fall Salkic ua v. Schweden [psychische Beeinträchtigungen bzw. Erkrankungen]; 31.5.2005, 1383/04, Fall Ovdienko v. Finnland [Erkrankung an schwerer Depression mit Suizidgefahr]; 27.9.2005, 17416/05, Fall Hukic v. Schweden [Erkrankung an Down-Syndrom];

22.6.2004, 17.868/03, Fall Ndangoya v. Schweden [HIV-Infektion];

zuletzt auch zurückhaltend EGMR 27.5.2008, 26.565/05, Fall N. v. Vereinigtes Königreich [AIDS-Erkrankung]). Zudem hat die Beschwerdeführer selbst angegeben, in Georgien wegen ihrer unheilbaren Schilddrüsenerkrankung bereits behandelt worden zu sein und entsprechende Medikamente regelmäßig erhalten und eingenommen zu haben. Daher steht auch die gesundheitliche Verfassung der Beschwerdeführerin ihrer Abschiebung vor dem Hintergrund des Art. 3 EMRK nicht entgegen. zuletzt auch zurückhaltend EGMR 27.5.2008, 26.565/05, Fall N. v. Vereinigtes Königreich [AIDS-Erkrankung]). Zudem hat die Beschwerdeführer selbst angegeben, in Georgien wegen ihrer unheilbaren Schilddrüsenerkrankung bereits behandelt worden zu sein und entsprechende Medikamente regelmäßig erhalten und eingenommen zu haben. Daher steht auch die gesundheitliche Verfassung der Beschwerdeführerin ihrer Abschiebung vor dem Hintergrund des Artikel 3, EMRK nicht entgegen.

Unter Bedachtnahme auf die festgehaltenen Länderfeststellungen ist zudem weiters auszuführen, dass der Beschwerdeführerin im Falle der Rückkehr auch aufgrund der allgemeinen Lage in Georgien keine Gefahr drohen würde.

Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 17.06.2008, FZ 06 04.576-BAT, mit dem der Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wurde, wurde mit (eigenständigem) Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag (D18 314626-2/2008) gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, als unbegründet abgewiesen und ist daher nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin, insbesondere im Vergleich mit den Angaben ihres Ehemannes bezüglich der Ausreisegründe als unglaubwürdig gewertet werden musste, weshalb keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen, dass das Leben oder die Freiheit der Beschwerdeführerin aus Gründen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Ansichten bedroht wäre. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 17.06.2008, FZ 06 04.576-BAT, mit dem der Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wurde, wurde mit (eigenständigem) Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag (D18 314626-2/2008) gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, als unbegründet abgewiesen und ist daher nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin, insbesondere im Vergleich mit den Angaben ihres Ehemannes bezüglich der Ausreisegründe als unglaubwürdig gewertet werden musste, weshalb keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen, dass das Leben oder die Freiheit der Beschwerdeführerin aus Gründen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Ansichten bedroht wäre.

Es herrscht in Georgien auch keine solche extreme Gefährdungslage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt,

einer Gefährdung im Sinne des Art. 2 und 3 EMRK ausgesetzt wäre. In Georgien herrscht auch nicht eine dermaßen schlechte wirtschaftliche Lage bzw. allgemeine politische Situation, die für sich genommen bereits die Zulässigkeit der Rückbringung der Beschwerdeführerin in den Herkunftsstaat als unrechtmäßig erscheinen ließe. Auch die Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz zieht keine nachteiligen Konsequenzen für einen abgewiesenen Asylwerber aus Georgien im Falle seiner Rückkehr in seinen Herkunftsstaat nach sich. Es herrscht in Georgien auch keine solche extreme Gefährdungslage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer Gefährdung im Sinne des Artikel 2 und 3 EMRK ausgesetzt wäre. In Georgien herrscht auch nicht eine dermaßen schlechte wirtschaftliche Lage bzw. allgemeine politische Situation, die für sich genommen bereits die Zulässigkeit der Rückbringung der Beschwerdeführerin in den Herkunftsstaat als unrechtmäßig erscheinen ließe. Auch die Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz zieht keine nachteiligen Konsequenzen für einen abgewiesenen Asylwerber aus Georgien im Falle seiner Rückkehr in seinen Herkunftsstaat nach sich.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Rückkehr nach Georgien in eine ausweglose Lebenssituation geraten könnte. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine junge Frau im arbeitsfähigen Alter, die an keinen ihr Alltagsleben und ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Erkrankungen leidet, zumal sie laut glaubwürdigen eigenen Angaben sowohl unmittelbar vor der Flucht als auch in Österreich kurzfristig einer Beschäftigung nachgehen und so - gemeinsam mit ihrem Ehemann - in Georgien gut, in Österreich nur zeitweise aus eigener Kraft für ihren Unterhalt sorgen konnte. Sie beherrscht sowohl die russische, georgische als auch die armenische Sprache, ist in Georgien in Tiflis aufgewachsen und hat dort den wesentlichen und prägenden Teil ihres Lebens verbracht. Der Beschwerdeführerin kann daher zugemutet werden, das für ihr Überleben Notwendige durch eigene und notfalls auch wenig attraktive Arbeit aus Eigenem zu bestreiten. Zu den regelmäßig zumutbaren Arbeiten gehören dabei auch Tätigkeiten, für die es keine oder wenig Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keine besonderen Fähigkeiten erfordern und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs ausgeübt werden können, auch soweit diese Arbeiten im Bereich einer Schatten- oder Nischenwirtschaft stattfinden. Im Falle einer Rückkehr wird es der Beschwerdeführerin deshalb möglich und zumutbar sein, durch eigene Arbeit jedenfalls das für ihren Lebensunterhalt Notwendige zu erlangen. Da die Grundversorgung in Georgien gewährleistet ist und staatliche Sozialleistungen gewährt werden, ist zudem nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin, die gemeinsam mit ihrer Familie heimkehrt und über ein familiäres Netz in Georgien verfügt, nach ihrer Heimkehr in eine Existenz bedrohende Notlage geraten würde. Auch ihr Ehemann wird zum Lebensunterhalt sein Mögliches beitragen.

Die Beschwerdeführerin verfügt nach wie vor über zahlreiche familiäre bzw. verwandtschaftliche Anknüpfungspunkte in Georgien und es ist davon auszugehen, dass dieses nach wie vor bestehende soziale und familiäre Netz der Beschwerdeführerin die Wiedereingliederung in die georgische Gesellschaft - welche in Anbetracht einer knapp sechsjährigen Ortsabwesenheit mitunter Probleme bereiten könnte - erleichtern und dieser zumindest vorübergehend eine Unterstützung angedeihen oder eine Wohnmöglichkeit zur Verfügung stellen kann. Eine völlige Perspektivenlosigkeit für die Beschwerdeführerin kann somit schlichtweg nicht erkannt werden. Ziel des Refoulementschutzes ist es nicht, Menschen vor unangenehmen Lebenssituationen, wie es die Rückkehr nach Georgien sein wird, zu beschützen, sondern einzig und allein Schutz vor exzeptionellen Lebenssituationen zu geben.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann auch aus schlechten Lebensbedingungen keine Gefährdung bzw. Bedrohung iSd § 57 FrG abgeleitet werden (vgl. etwa VwGH 30.1.2001, 2001/01/0021; vgl. auch VwGH 16.7.2003, 2003/01/0059, wonach z.B. die Situation einer in einem beheizbaren Zelt von neun Quadratmetern untergebrachten fünfköpfigen Familie zwar als prekär, aber unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 EMRK als noch erträglich zu beurteilen sei). Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann auch aus schlechten Lebensbedingungen keine Gefährdung bzw. Bedrohung iSd Paragraph 57, FrG abgeleitet werden vergleiche etwa VwGH 30.1.2001, 2001/01/0021; vergleiche auch VwGH 16.7.2003, 2003/01/0059, wonach z.B. die Situation einer in einem beheizbaren Zelt von neun Quadratmetern untergebrachten fünfköpfigen Familie zwar als prekär, aber unter dem Gesichtspunkt des Artikel 3, EMRK als noch erträglich zu beurteilen sei).

Außergewöhnliche Umstände, angesichts derer die Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Georgien die Garantien des Art. 3 EMRK verletzen würde, können unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes somit nicht erblickt werden. Außergewöhnliche Umstände, angesichts derer die Abschiebung der Beschwerdeführerin

nach Georgien die Garantien des Artikel 3, EMRK verletzen würde, können unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes somit nicht erblickt werden.

Der Beschwerdeführerin ist es daher nicht gelungen, darzulegen, dass sie im Falle ihrer Abschiebung nach Georgien in eine "unmenschliche Lage" versetzt würde. Daher verstößt eine allfällige Abschiebung der Beschwerdeführerin nicht gegen Art. 2, Art. 3 EMRK oder gegen die Zusatzprotokolle zur EMRK Nr. 6 und Nr. 13 und auch nicht gegen Art. 15 lit.c StatusRL. Der Beschwerdeführerin ist es daher nicht gelungen, darzulegen, dass sie im Falle ihrer Abschiebung nach Georgien in eine "unmenschliche Lage" versetzt würde. Daher verstößt eine allfällige Abschiebung der Beschwerdeführerin nicht gegen Artikel 2,, Artikel 3, EMRK oder gegen die Zusatzprotokolle zur EMRK Nr. 6 und Nr. 13 und auch nicht gegen Artikel 15, Litera c, StatusRL.

Somit erweist sich die Aberkennung des subsidiären Schutzes durch die belangte Behörde als rechtens.

II.4.3. Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 22.10.2002, ZI.2001/01/0256, zum AsylG 1997 als sachgerecht konstatiert, dass "zunächst die Frage der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat neu beantwortet wird und dann in einem zweiten Schritt unter Einbeziehung der durch das Zumutbarkeitskalkül gebotenen Prüfung weiterer Umstände gegebenenfalls den Widerruf bzw. die Nichtverlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung auszusprechen." Im Erkenntnis vom 07.10.2003, 2002/01/0379, hat der VwGH unter Verweis auf das soeben zitierte Erkenntnis des VwGH hervorgehoben, dass "dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit einer Ausreise in den Herkunftsstaat Bedeutung zukommt, wobei insbesondere mittlerweile gewonnene persönliche und soziale Bindungen im Inland im Verhältnis zur nunmehrigen Beziehung zum Herkunftsstaat Beachtung zu finden haben." (vgl. dazu auch VwGH vom 14.01.2003, 2001/01/0017). Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25.11.2002, B 156/02, unter Verweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30.11.2001, B 719/01, hervorgehoben, dass "die Feststellung der Zumutbarkeit der Ausreise über eine reine Non-refoulement-Prüfung hinausgehe, da nicht nur die Verfolgungsgefahr in Bezug auf den Herkunftsstaat zu beurteilen sei, sondern überdies gewonnene persönliche und soziale Bindungen im Aufenthaltsstaat im Verhältnis zur nunmehrigen Beziehung zum Herkunftsstaat zu finden haben". Der zur Entscheidung berufene Senat des Asylgerichtshofes ist der Ansicht, dass die zitierten Erkenntnisse, die sich auf das AsylG 1997 beziehen, auch für Asylverfahren nach dem AsylG 2005 beachtlich sind (vgl. dazu auch Putzer/Rohrböck, Leitfaden Asylrecht, 2007, Rz 225).

II.4.3. Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 22.10.2002, ZI.2001/01/0256, zum AsylG 1997 als sachgerecht konstatiert, dass "zunächst die Frage der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat neu beantwortet wird und dann in einem zweiten Schritt unter Einbeziehung der durch das Zumutbarkeitskalkül gebotenen Prüfung weiterer Umstände gegebenenfalls den Widerruf bzw. die Nichtverlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung auszusprechen." Im Erkenntnis vom 07.10.2003, 2002/01/0379, hat der VwGH unter Verweis auf das soeben zitierte Erkenntnis des VwGH hervorgehoben, dass "dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit einer Ausreise in den Herkunftsstaat Bedeutung zukommt, wobei insbesondere mittlerweile gewonnene persönliche und soziale Bindungen im Inland im Verhältnis zur nunmehrigen Beziehung zum Herkunftsstaat Beachtung zu finden haben." vergleiche dazu auch VwGH vom 14.01.2003, 2001/01/0017). Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25.11.2002, B 156/02, unter Verweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30.11.2001, B 719/01, hervorgehoben, dass "die Feststellung der Zumutbarkeit der Ausreise über eine reine Non-refoulement-Prüfung hinausgehe, da nicht nur die Verfolgungsgefahr in Bezug auf den Herkunftsstaat zu beurteilen sei, sondern überdies gewonnene persönliche und soziale Bindungen im Aufenthaltsstaat im Verhältnis zur nunmehrigen Beziehung zum Herkunftsstaat zu finden haben". Der zur Entscheidung berufene Senat des Asylgerichtshofes ist der Ansicht, dass die zitierten Erkenntnisse, die sich auf das AsylG 1997 beziehen, auch für Asylverfahren nach dem AsylG 2005 beachtlich sind vergleiche dazu auch Putzer/Rohrböck, Leitfaden Asylrecht, 2007, Rz 225).

Das Bundesasylamt führte vor Erlassung des verfahrensgegenständlichen Bescheides zwei Einvernahmen mit der Beschwerdeführerin durch, in welcher sie zu ihrer Situation in Österreich eingehend einvernommen wurde. Trotz ihres mehrjährigen Aufenthaltes im österreichischen Bundesgebiet ist die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen, die Einvernahmen auf Deutsch zu absolvieren, sondern hat sie eine Dolmetscherin benötigt. Die Beschwerdeführerin verfügt laut eigenen Angaben weder über familiäre Anknüpfungspunkte im österreichischen Bundesgebiet, noch über einen Freundeskreis oder über sonstige besondere Bindungen an Österreich. Auch wenn die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann im österreichischen Bundesgebiet teilweise einer Beschäftigung nachgingen und der Gatte auch derzeit

als Arbeiter einer Reinigungsfirma einen Arbeitsvertrag über 30h/Woche hat, so kann daraus für sich allein genommen kein Überwiegen der privaten Interessen der Beschwerdeführerin (und ihrer Familie) abgeleitet werden. Weder ist die Beschwerdeführerin Mitglied in einem Verein noch hat sie hier eine Ausbildung begonnen oder absolviert. Das von der Beschwerdeführerin erstattete Vorbringen bietet somit keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass sie sich in den Jahren ihres Aufenthaltes in Österreich in besonderer Weise integriert hätte. Auch der Umstand der strafrechtlichen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin ändert an dieser - auf einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise beruhenden - Einschätzung nichts. Von einer weitgehenden sprachlichen, beruflichen und sozialen Verfestigung der Beschwerdeführerin kann nicht gesprochen werden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin (gemeinsam mit ihrer Familie) erscheint demnach durchaus zumutbar. Die Beschwerdeführerin hatte keinerlei Fluchtgründe nach GFK im Heimatland, hat aber Österreich ausgewählt, um sich hier endlich den schon Jahre währenden Kinderwunsch zu erfüllen. Ihr war bereits mit Gewährung des subsidiären Schutzes lediglich aufgrund ihrer Risikoschwangerschaft im August 2007 bewusst, dass es sich nur um einen vorübergehenden Aufenthalt in Österreich handeln kann. Deshalb wurde ihr auch von der Diakonie geraten, Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes einzulegen.

Die Entscheidung der belangten Behörde war daher zu bestätigen und die Beschwerde hinsichtlich des Spruchpunktes I. und II. abzuweisen. Die Entscheidung der belangten Behörde war daher zu bestätigen und die Beschwerde hinsichtlich des Spruchpunktes römisch eins. und römisch zwei. abzuweisen.

II.4.4. Zur Ausweisung römisch zwei. 4.4. Zur Ausweisung

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005, idgF, ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und kein Fall der §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 vorliegt. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005, idgF, ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und kein Fall der Paragraphen 8, Absatz 3 a, oder 9 Absatz 2, vorliegt.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, idgF, sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, idgF, sind Ausweisungen nach Absatz eins, unzulässig, wenn

1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder
2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden
2. diese eine Verletzung von Artikel 8, EMRK darstellen würden.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;
- b) das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
- c) die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
- d) der Grad der Integration;
- e) die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden;
- f) die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
- g) Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
- h) die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
- i) die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG 2005 ist, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des

Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, gleichzeitig mit der Ausweisung auszusprechen, dass die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist. Gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG 2005 ist, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Artikel 3, EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, gleichzeitig mit der Ausweisung auszusprechen, dass die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AsylG 2005 gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen. Gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG 2005 gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Absatz eins, Ziffer eins, verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

Gemäß § 10 Abs. 5 AsylG 2005 ist über die Zulässigkeit der Ausweisung jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Ausweisung ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff NAG) verfügen, unzulässig wäre. Gemäß Paragraph 10, Absatz 5, AsylG 2005 ist über die Zulässigkeit der Ausweisung jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Ausweisung ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraphen 45 und 48 oder Paragraphen 51, ff NAG) verfügen, unzulässig wäre.

Gemäß § 10 Abs. 6 AsylG 2005 bleiben Ausweisungen nach Abs. 1 binnen 18 Monaten ab einer Ausreise des Fremden aufrecht. Gemäß Paragraph 10, Absatz 6, AsylG 2005 bleiben Ausweisungen nach Absatz eins, binnen 18 Monaten ab einer Ausreise des Fremden aufrecht.

Wird eine Ausweisung durchsetzbar, so gilt sie nach § 10 Abs. 7 leg. cit. als durchsetzbare Rückkehrentscheidung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, und hat der Fremde binnen einer Frist von 14 Tagen freiwillig auszureisen. Eine Frist für die freiwillige Ausreise besteht nicht, wenn gegen den Fremden ein Rückkehrverbot erlassen wurde und für die Fälle einer zurückweisenden Entscheidung gemäß § 5 AsylG 2005 oder § 68 AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß § 38 durchführbar wird; in diesen Fällen hat der Fremde unverzüglich auszureisen. Wird eine Ausweisung durchsetzbar, so gilt sie nach Paragraph 10, Absatz 7, leg. cit. als durchsetzbare Rückkehrentscheidung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, und hat der Fremde binnen einer Frist von 14 Tagen freiwillig auszureisen. Eine Frist für die freiwillige Ausreise besteht nicht, wenn gegen den Fremden ein Rückkehrverbot erlassen wurde und für die Fälle einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraph 5, AsylG 2005 oder Paragraph 68, AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß Paragraph 38, durchführbar wird; in diesen Fällen hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

Nach § 10 Abs. 8 leg. cit. ist mit Erlassung der Ausweisung der Fremde über seine Pflicht zur unverzüglichen oder fristgerechten Ausreise und gegebenenfalls über die Möglichkeit eines Antrages auf Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise bei der örtlich zuständigen Fremdenpolizeibehörde (§ 55a FPG) zu informieren, insbesondere auf Rückkehrhilfe, sowie auf mögliche fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung (§ 46 FPG) hinzuweisen. Nach Paragraph 10, Absatz 8, leg. cit. ist mit Erlassung der Ausweisung der Fremde über seine Pflicht zur unverzüglichen oder fristgerechten Ausreise und gegebenenfalls über die Möglichkeit eines Antrages auf Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise bei der örtlich zuständigen Fremdenpolizeibehörde (Paragraph 55 a, FPG) zu informieren, insbesondere auf Rückkehrhilfe, sowie auf mögliche fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung (Paragraph 46, FPG) hinzuweisen.

Ist ein Asylantrag abzuweisen und wurde gemäß § 8 Abs 1 AsylG festgestellt, dass die Abschiebung in den

Herkunftsstaat zulässig ist, hat die Behörde diesen Bescheid mit der Ausweisung zu verbinden (§ 8 Abs. 2 AsylG bzw. nunmehr aufgrund der Übergangsbestimmungen des § 75 Abs 8 AsylG 2005 nach § 10 Abs. 1 Z 2 leg. cit.). Der Gesetzgeber beabsichtigt durch die zwingend vorgesehene Ausweisung von Asylwerbern, eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung im Inland von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern (VfGH vom 17.03.2005, Zl. G 78/04 u. a.). Bei einer Ausweisungsentscheidung ist auf Art. 8 EMRK Bedacht zu nehmen (VfGH vom 15.10.2004, Zl. G 237/03, VfGH vom 17.03.2005, Zl. G 78/04 u.a.). In diesem Zusammenhang erfordert Art. 8 Abs. 2 EMRK eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs und verlangt somit eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen (vgl. VwGH 26.6.2007, 2007/01/0479). Ist ein Asylantrag abzuweisen und wurde gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG festgestellt, dass die Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig ist, hat die Behörde diesen Bescheid mit der Ausweisung zu verbinden (Paragraph 8, Absatz 2, AsylG bzw. nunmehr aufgrund der Übergangsbestimmungen des Paragraph 75, Absatz 8, AsylG 2005 nach Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, leg. cit.). Der Gesetzgeber beabsichtigt durch die zwingend vorgesehene Ausweisung von Asylwerbern, eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung im Inland von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern (VfGH vom 17.03.2005, Zl. G 78/04 u. a.). Bei einer Ausweisungsentscheidung ist auf Artikel 8, EMRK Bedacht zu nehmen (VfGH vom 15.10.2004, Zl. G 237/03, VfGH vom 17.03.2005, Zl. G 78/04 u.a.). In diesem Zusammenhang erfordert Artikel 8, Absatz 2, EMRK eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs und verlangt somit eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen vergleiche VwGH 26.6.2007, 2007/01/0479).

Gemäß Art. 8 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und in diesem Sinne auch verhältnismäßig ist. Gemäß Artikel 8, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und in diesem Sinne auch verhältnismäßig ist.

Das Recht auf Achtung des Familienlebens iSd Art. 8 EMRK schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt. Der Begriff des Familienlebens ist nicht auf Familien beschränkt, die sich auf eine Heirat gründen, sondern schließt auch andere de facto Beziehungen ein, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität erreichen. Als Kriterium hierfür kommt etwa das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes, die Dauer der Beziehung, die Demonstration der Verbundenheit durch gemeinsame Kinder oder die Gewährung von Unterhaltsleistungen in Betracht (vgl. EGMR 13.6.1979, Marckx, EuGRZ 1979, u.v.a.). Das Recht auf Achtung des Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt. Der Begriff des Familienlebens ist nicht auf Familien beschränkt, die sich auf eine Heirat gründen, sondern schließt auch andere de facto Beziehungen ein, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität erreichen. Als Kriterium hierfür kommt etwa das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes, die Dauer der Beziehung, die Demonstration der Verbundenheit durch gemeinsame Kinder oder die Gewährung von Unterhaltsleistungen in Betracht vergleiche EGMR 13.6.1979, Marckx, EuGRZ 1979, u.v.a.).

Die Beschwerdeführerin verfügt in Österreich über keine familiären Beziehungen zu einer zum dauernden Aufenthalt berechtigten Person. In Österreich befinden sich lediglich ihr Ehemann sowie die minderjährigen Kinder und ihre seit einem Monat volljährige und verheiratete Tochter, welche ebenfalls Asylwerber sind. Da deren Asylverfahren jedoch

ebenso wie jenes der Beschwerdeführerin negativ entschieden wurden, ist die gesamte Kernfamilie der Beschwerdeführerin im selben Umfang wie sie von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betroffen, weswegen die Ausweisung keinen Eingriff in das Recht auf Schutz des Familienlebens darstellt.

Ist im gegenständlichen Fall ein Eingriff in das Familienleben zu verneinen, bleibt noch zu prüfen, ob mit der Ausweisung in das Privatleben der Beschwerdeführerin eingegriffen wird und bejahendenfalls, ob dieser Eingriff eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und in diesem Sinne auch verhältnismäßig ist (Art. 8 Abs. 2 EMRK). Ist im gegenständlichen Fall ein Eingriff in das Familienleben zu verneinen, bleibt noch zu prüfen, ob mit der Ausweisung in das Privatleben der Beschwerdeführerin eingegriffen wird und bejahendenfalls, ob dieser Eingriff eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und in diesem Sinne auch verhältnismäßig ist (Artikel 8, Absatz 2, EMRK).

Nach der Rechtsprechung des EGMR garantiert die Konvention Fremden kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (z.B. eine Ausweisungsentscheidung) aber in das Privatleben eines Fremden eingreifen. Dies beispielsweise dann, wenn ein Fremder den größten Teil seines Lebens in dem Gastland zugebracht oder besonders ausgeprägte soziale oder wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat vorliegen, die sogar jene zum eigentlichen Herkunftsstaat an Intensität deutlich übersteigen (vgl. EGMR 8.4.2008, Nyanzi v. The United Kingdom, Appl. 21.878/06; 4.10.2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 9.10.2003, Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560; 16.6.2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554; uvm). Nach der Rechtsprechung des EGMR garantiert die Konvention Fremden kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (z.B. eine Ausweisungsentscheidung) aber in das Privatleben eines Fremden eingreifen. Dies beispielsweise dann, wenn ein Fremder den größten Teil seines Lebens in dem Gastland zugebracht oder besonders ausgeprägte soziale oder wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat vorliegen, die sogar jene zum eigentlichen Herkunftsstaat an Intensität deutlich übersteigen (vergleiche EGMR 8.4.2008, Nyanzi v. The United Kingdom, Appl. 21.878/06; 4.10.2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 9.10.2003, Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560; 16.6.2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554; uvm).

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Normen, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein hoher Stellenwert zu (VwGH 16.01.2001, 2000/18/0251, uva.). Der Verwaltungsgerichtshof hat festgestellt, dass beharrliches illegales Verbleiben eines Fremden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens bzw. ein länger dauernder illegaler Aufenthalt eine gewichtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf ein geordnetes Fremdenwesen darstellen würde, was eine Ausweisung als dringend geboten erscheinen lässt (VwGH 31.10.2002, 2002/18/0190). Das Gewicht der öffentlichen Interessen im Verhältnis zu den Interessen des Fremden ist bei der Ausweisung von Fremden, die sich etwa jahrelang legal in Österreich aufgehalten haben, und Asylwerbern, die an sich über keinen Aufenthaltstitel verfügen und denen bloß während des Verfahrens Abschiebeschutz zukommt, unterschiedlich zu beurteilen (VfGH 17.03.2005, G 78/04).

Bei der Beurteilung der Rechtskonformität von behördlichen Eingriffen ist nach ständiger Rechtsprechung des EGMR und Verfassungsgerichtshofes auf die besonderen Umstände des Einzelfalls einzugehen. Die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme ist (nur) dann gegeben, wenn ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen des Betroffenen auf Fortsetzung seines Privat- und Familienlebens im Inland einerseits und dem staatlichen Interesse an der Wahrung der öffentlichen Ordnung andererseits gefunden wird. Der Ermessensspielraum der zuständigen Behörde und die damit verbundene Verpflichtung, allenfalls von einer Aufenthaltsbeendigung Abstand zu nehmen, variiert nach den Umständen des Einzelfalls. Bei dieser Interessenabwägung sind insbesondere die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der

Schul Ausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert, die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen das Einwanderungsrecht, Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, zu berücksichtigen (vgl. VfGH 29.09.2007, B 1150/07; 12.06.2007, B 2126/06; VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479; 26.01.2006, 2002/20/0423; 17.12.2007, 2006/01/0216; Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention², 194; Frank/ Anerinhof/Filzwieser, Asylgesetz 2005³, S. 282ff). Bei der Beurteilung der Rechtskonformität von behördlichen Eingriffen ist nach ständiger Rechtsprechung des EGMR und Verfassungsgerichtshofes auf die besonderen Umstände des Einzelfalls einzugehen. Die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme ist (nur) dann gegeben, wenn ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen des Betroffenen auf Fortsetzung seines Privat- und Familienlebens im Inland einerseits und dem staatlichen Interesse an der Wahrung der öffentlichen Ordnung andererseits gefunden wird. Der Ermessensspielraum der zuständigen Behörde und die damit verbundene Verpflichtung, allenfalls von einer Aufenthaltsbeendigung Abstand zu nehmen, variiert nach den Umständen des Einzelfalls. Bei dieser Interessenabwägung sind insbesondere die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schul Ausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert, die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen das Einwanderungsrecht, Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, zu berücksichtigen vergleiche VfGH 29.09.2007, B 1150/07; 12.06.2007, B 2126/06; VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479; 26.01.2006, 2002/20/0423; 17.12.2007, 2006/01/0216; Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention², 194; Frank/ Anerinhof/Filzwieser, Asylgesetz 2005³, S. 282ff).

Geht man in vorliegendem Fall in Übereinstimmung mit dem Bundesasylamt von einem bestehenden Privatleben der Beschwerdeführerin in Österreich aus, fällt die gebotene Abwägung nach Ansicht des Asylgerichtshofes zu Lasten der Beschwerdeführerin aus und stellt die Ausweisung keinen unzulässigen Eingriff iSd Art. 8 Abs. 2 EMRK dar. Geht man in vorliegendem Fall in Übereinstimmung mit dem Bundesasylamt von einem bestehenden Privatleben der Beschwerdeführerin in Österreich aus, fällt die gebotene Abwägung nach Ansicht des Asylgerichtshofes zu Lasten der Beschwerdeführerin aus und stellt die Ausweisung keinen unzulässigen Eingriff iSd Artikel 8, Absatz 2, EMRK dar.

Die Beschwerdeführerin reiste unter Umgehung der Grenzkontrolle illegal nach Österreich ein und stellte im April 2006 einen unbegründeten Antrag auf internationalen Schutz. Dem öffentlichen Interesse, eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern, kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zu (vgl. VwGH 17.12.2007, 2006/01/0216; siehe die weitere Judikatur des VwGH zum hohen Stellenwert der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften: VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479; 16.1.2007, 2006/18/0453; jeweils vom 8.11.2006, 2006/18/0336 bzw. 2006/18/0316; 22.6.2006, 2006/21/0109; 20.9.2006, 2005/01/0699). Sowohl die unbescholtene Beschwerdeführerin als auch deren Ehemann gingen in Österreich nur zeitweise einer Arbeit nach und lebten immer wieder von staatlichen Unterstützungsleistungen. Der Ehemann hat zwar mittlerweile einen Arbeitsvertrag über 30h/Woche bei einer Reinigungsfirma, ansonsten zeigen sich aber keinerlei nachhaltige und verfestigte Beziehungen zu Österreich. Die Beschwerdeführerin hat in den knapp sechs Jahren ihres Aufenthaltes keine Ausbildung begonnen, ist weder Mitglied in einem Verein, noch war es ihr möglich, sonstige von ihr gesetzte integrative Maßnahmen in Vorlage zu bringen oder sich am Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Beschwerdeführerin hat während ihres Aufenthaltes in Österreich zwar angeblich Deutschkurse bei der Caritas absolviert, jedoch keinerlei Nachweise über den erfolgreichen Abschluss eines Deutschkurses vorgelegt und es ist der Beschwerdeführerin auch nach mehrjährigem Aufenthalt in Österreich nicht möglich gewesen, ihre Einvernahmen am 31.08.2010 und am 07.10.2010 ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers zu absolvieren. Im Übrigen hatte die Beschwerdeführerin niemals ein nicht auf das Asylverfahren gegründetes Aufenthaltsrecht in Österreich. Besonders schwer wiegt aber, dass die Beschwerdeführerin nicht aus asylrelevanten Motiven nach Österreich gekommen ist, sondern um hier aufgrund des österreichischen Gesundheitssystems die langersehnte Schwangerschaft zu verwirklichen. Mittlerweile hat die Beschwerdeführerin in Österreich zwei Kinder zur Welt gebracht. Dass seitens der Familie überhaupt eine Integration stattfand, verdanken sie

der Gewährung von subsidiärem Schutz durch das Bundesasylamt und der damit einhergehenden Arbeitsmarktzulassung und den Integrationsprogrammen des AMS. Dennoch ist auch hier die Integration nur gering erfolgt und ist zudem festzuhalten, dass der Gatte der Beschwerdeführerin, der nunmehr eine Anstellung als Arbeiter angenommen hat, auch strafrechtlich bzw. durch Verwaltungsübertretungen in Erscheinung getreten ist. Zudem ist aufzuzeigen, dass die Beschwerdeführerin bereits mit der Zuerkennung des subsidiären Schutzes im Jahr 2007 wusste, dass ihr Aufenthalt nur ein vorübergehender sein wird, da ihr dieser nur aufgrund ihrer Risikoschwangerschaft erteilt worden war. So hat sie gegen die Nichtgewährung von Asyl in genanntem Bescheid auf Anraten der Diakonie auch Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdeführerin reiste unter Umgehung der Grenzkontrolle illegal nach Österreich ein und stellte im April 2006 einen unbegründeten Antrag auf internationalen Schutz. Dem öffentlichen Interesse, eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern, kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Artikel 8, Absatz 2, EMRK) ein hoher Stellenwert zu (vergleiche VwGH 17.12.2007, 2006/01/0216; siehe die weitere Judikatur des VwGH zum hohen Stellenwert der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften: VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479; 16.1.2007, 2006/18/0453; jeweils vom 8.11.2006, 2006/18/0336 bzw. 2006/18/0316; 22.6.2006, 2006/21/0109; 20.9.2006, 2005/01/0699). Sowohl die unbescholtene Beschwerdeführerin als auch deren Ehemann gingen in Österreich nur zeitweise einer Arbeit nach und lebten immer wieder von staatlichen Unterstützungsleistungen. Der Ehemann hat zwar mittlerweile einen Arbeitsvertrag über 30h/Woche bei einer Reinigungsfirma, ansonsten zeigen sich aber keinerlei nachhaltige und verfestigte Beziehungen zu Österreich. Die Beschwerdeführerin hat in den knapp sechs Jahren ihres Aufenthaltes keine Ausbildung begonnen, ist weder Mitglied in einem Verein, noch war es ihr möglich, sonstige von ihr gesetzte integrative Maßnahmen in Vorlage zu bringen oder sich am Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Beschwerdeführerin hat während ihres Aufenthaltes in Österreich zwar angeblich Deutschkurse bei der Caritas absolviert, jedoch keinerlei Nachweise über den erfolgreichen Abschluss eines Deutschkurses vorgelegt und es ist der Beschwerdeführerin auch nach mehrjährigem Aufenthalt in Österreich nicht möglich gewesen, ihre Einvernahmen am 31.08.2010 und am 07.10.2010 ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers zu absolvieren. Im Übrigen hatte die Beschwerdeführerin niemals ein nicht auf das Asylverfahren gegründetes Aufenthaltsrecht in Österreich. Besonders schwer wiegt aber, dass die Beschwerdeführerin nicht aus asylrelevanten Motiven nach Österreich gekommen ist, sondern um hier aufgrund des österreichischen Gesundheitssystems die langersehnte Schwangerschaft zu verwirklichen. Mittlerweile hat die Beschwerdeführerin in Österreich zwei Kinder zur Welt gebracht. Dass seitens der Familie überhaupt eine Integration stattfand, verdankten sie der Gewährung von subsidiärem Schutz durch das Bundesasylamt und der damit einhergehenden Arbeitsmarktzulassung und den Integrationsprogrammen des AMS. Dennoch ist auch hier die Integration nur gering erfolgt und ist zudem festzuhalten, dass der Gatte der Beschwerdeführerin, der nunmehr eine Anstellung als Arbeiter angenommen hat, auch strafrechtlich bzw. durch Verwaltungsübertretungen in Erscheinung getreten ist. Zudem ist aufzuzeigen, dass die Beschwerdeführerin bereits mit der Zuerkennung des subsidiären Schutzes im Jahr 2007 wusste, dass ihr Aufenthalt nur ein vorübergehender sein wird, da ihr dieser nur aufgrund ihrer Risikoschwangerschaft erteilt worden war. So hat sie gegen die Nichtgewährung von Asyl in genanntem Bescheid auf Anraten der Diakonie auch Beschwerde eingelegt.

Selbst der Verfassungsgerichtshof erblickte in einer seiner jüngsten Entscheidungen in der Ausweisung eines kosovarischen (ehemaligen) Asylwerbers keine Verletzung von Art 8 EMRK, obwohl dieser im Laufe seines rund achtjährigen Aufenthaltes seine Integration u.a. durch gute Kenntnisse der deutschen Sprache, Besuch von Volkshochschulkursen in den Fachbereichen Rechnen, Computer, Deutsch, Englisch, Engagement in einem kirchlichen Verein, erfolgreiche Kursbesuche des Ausbildungszentrums des Wiener Roten Kreuzes und ehrenamtliche Mitarbeit beim Österreichischen Roten Kreuz sowie durch die Vorlage einer bedingten Einstellungszusage eines Bauunternehmers unter Beweis stellen konnte (VfGH 22.09.2011, U 1782/11-3, vgl. ähnlich auch VfGH 26.09.2011, U 1796/11-3). Hier lag folglich ein weit längerer Aufenthalt und eine weit bessere Integration vor als bei der Beschwerdeführerin und ihrer Familie. Selbst der Verfassungsgerichtshof erblickte in einer seiner jüngsten Entscheidungen in der Ausweisung eines kosovarischen (ehemaligen) Asylwerbers keine Verletzung von Artikel 8, EMRK, obwohl dieser im Laufe seines rund achtjährigen Aufenthaltes seine Integration u.a. durch gute Kenntnisse der deutschen Sprache, Besuch von Volkshochschulkursen in den Fachbereichen Rechnen, Computer, Deutsch, Englisch, Engagement in einem kirchlichen Verein, erfolgreiche Kursbesuche des Ausbildungszentrums des Wiener Roten Kreuzes und ehrenamtliche Mitarbeit beim Österreichischen Roten Kreuz sowie durch die Vorlage einer bedingten

Einstellungszusage eines Bauunternehmers unter Beweis stellen konnte (VfGH 22.09.2011, U 1782/11-3, vergleiche ähnlich auch VfGH 26.09.2011, U 1796/11-3). Hier lag folglich ein weit längerer Aufenthalt und eine weit bessere Integration vor als bei der Beschwerdeführerin und ihrer Familie.

An der getroffenen Abwägung ändert auch der Umstand nichts, dass die in Österreich geborenen minderjährigen Kinder der Beschwerdeführerin bislang in Georgien noch nie gelebt haben. Die minderjährigen Kinder der Beschwerdeführerin beherrschen - neben allfälligen Kenntnissen der deutschen Sprache - die russische, georgische und armenische Sprache, sodass keine sprachlichen Barrieren einer Sozialisation der minderjährigen Kinder in Georgien entgegen stehen. Aufgrund des noch sehr jungen, mit einer hohen Anpassungsfähigkeit verbundenen Alters der minderjährigen Kinder kann davon ausgegangen werden, dass für diese der Übergang zu einem Leben im Herkunftsstaat - nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte - nicht mit unzumutbaren Härten verbunden wäre (vgl. etwa EGMR 26.1.1999, 43.279/98, Sarumi gegen Vereinigtes Königreich: In dieser Zulässigkeitsentscheidung attestierte der Europäische Gerichtshof Kindern im Alter von 7 Jahren und 11 Jahren eine Anpassungsfähigkeit, die eine Rückkehr mit ihren Eltern aus England, wo sie geboren wurden, nach Nigeria als keine unbillige Härte erschienen ließ; vgl. auch VfGH 25.3.2010, 2009/21/0216; 31.3.2008, 2008/21/0081; 17.12.2007, 2006/01/0216). Aufgrund ihrer altersgemäßen Anpassungs- und Lernfähigkeit ist davon auszugehen, dass die minderjährigen Kinder der Beschwerdeführerin im Herkunftsstaat nicht mit unüberwindbaren Schwierigkeiten konfrontiert wären. Zudem haben die Kinder aufgrund ihres Alters ihren Lebensmittelpunkt in der Familie und diese wird als Ganzes gemeinsam nach Georgien zurückkehren und verfügt im Heimatland über ein starkes familiäres Netz.

An der getroffenen Abwägung ändert auch der Umstand nichts, dass die in Österreich geborenen minderjährigen Kinder der Beschwerdeführerin bislang in Georgien noch nie gelebt haben. Die minderjährigen Kinder der Beschwerdeführerin beherrschen - neben allfälligen Kenntnissen der deutschen Sprache - die russische, georgische und armenische Sprache, sodass keine sprachlichen Barrieren einer Sozialisation der minderjährigen Kinder in Georgien entgegen stehen. Aufgrund des noch sehr jungen, mit einer hohen Anpassungsfähigkeit verbundenen Alters der minderjährigen Kinder kann davon ausgegangen werden, dass für diese der Übergang zu einem Leben im Herkunftsstaat - nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte - nicht mit unzumutbaren Härten verbunden wäre vergleiche etwa EGMR 26.1.1999, 43.279/98, Sarumi gegen Vereinigtes Königreich: In dieser Zulässigkeitsentscheidung attestierte der Europäische Gerichtshof Kindern im Alter von 7 Jahren und 11 Jahren eine Anpassungsfähigkeit, die eine Rückkehr mit ihren Eltern aus England, wo sie geboren wurden, nach Nigeria als keine unbillige Härte erschienen ließ; vergleiche auch VfGH 25.3.2010, 2009/21/0216; 31.3.2008, 2008/21/0081; 17.12.2007, 2006/01/0216). Aufgrund ihrer altersgemäßen Anpassungs- und Lernfähigkeit ist davon auszugehen, dass die minderjährigen Kinder der Beschwerdeführerin im Herkunftsstaat nicht mit unüberwindbaren Schwierigkeiten konfrontiert wären. Zudem haben die Kinder aufgrund ihres Alters ihren Lebensmittelpunkt in der Familie und diese wird als Ganzes gemeinsam nach Georgien zurückkehren und verfügt im Heimatland über ein starkes familiäres Netz.

Der Asylgerichtshof kann aber auch sonst keine unzumutbaren Härten in einer Rückkehr der Beschwerdeführerin erkennen: Die Beschwerdeführerin beherrscht nach wie vor die russische, georgische und auch armenische Sprache, sodass auch ihre Resozialisierung und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an keiner Sprachbarriere scheitert und von diesem Gesichtspunkt her möglich ist. Zudem hat sie den überwiegenden Teil ihres Lebens in Georgien verbracht; auch leben zahlreiche Familienangehörige der Beschwerdeführerin nach wie vor in Georgien. Es kann daher nicht gesagt werden, dass die Beschwerdeführerin ihrem Kulturkreis völlig entrückt wäre und sich in ihrer Heimat überhaupt nicht mehr zu Recht finden würde.

Im Übrigen sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch Schwierigkeiten beim Wiederaufbau einer Existenz in Georgien - letztlich auch als Folge des Verlassens des Heimatlandes ohne ausreichenden (die Asylgewährung oder Einräumung von subsidiärem Schutz rechtfertigenden Grund) für eine Flucht nach Österreich - im öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen hinzunehmen (vgl. VfGH 29.4.2010, 2009/21/0055).

Im Übrigen sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch Schwierigkeiten beim Wiederaufbau einer Existenz in Georgien - letztlich auch als Folge des Verlassens des Heimatlandes ohne ausreichenden (die Asylgewährung oder Einräumung von subsidiärem Schutz rechtfertigenden Grund) für eine Flucht nach Österreich - im öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen hinzunehmen vergleiche VfGH 29.4.2010, 2009/21/0055).

Angesichts der - in ihrem Gewicht erheblich geminderten - Gesamtinteressen der Beschwerdeführerin am Verbleib in

Österreich überwiegen nach Ansicht des erkennenden Senates die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung, die sich insbesondere im Interesse an der Einhaltung fremdenrechtlicher Vorschriften sowie darin manifestieren, dass das Asylrecht (und die mit der Einbringung eines Asylantrags verbundene vorläufige Aufenthaltsberechtigung) nicht zur Umgehung der allgemeinen Regelungen eines geordneten Zuwanderungswesens dienen darf (vgl. dazu im Allgemeinen und zur Gewichtung der maßgeblichen Kriterien VfGH 29.9.2007, B 1150/07). Angesichts der - in ihrem Gewicht erheblich geminderten - Gesamtinteressen der Beschwerdeführerin am Verbleib in Österreich überwiegen nach Ansicht des erkennenden Senates die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung, die sich insbesondere im Interesse an der Einhaltung fremdenrechtlicher Vorschriften sowie darin manifestieren, dass das Asylrecht (und die mit der Einbringung eines Asylantrags verbundene vorläufige Aufenthaltsberechtigung) nicht zur Umgehung der allgemeinen Regelungen eines geordneten Zuwanderungswesens dienen darf vergleiche dazu im Allgemeinen und zur Gewichtung der maßgeblichen Kriterien VfGH 29.9.2007, B 1150/07).

Unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände überwiegen die iSd oben dargelegten Rechtssprechung öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung, wie insbesondere die Aufrechterhaltung der einreise- und fremdenrechtlichen Vorschriften sowie der öffentlichen Ordnung, die privaten Interessen der Beschwerdeführerin. Auch wenn die Beschwerdeführerin in Österreich soziale Kontakte geknüpft haben sollte, kann keinesfalls von einer völligen Entwurzelung im Heimatstaat ausgegangen werden. Die Ausweisung ist daher aus dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK zulässig. Weiters ergaben sich auch keine begründeten Hinweise darauf, dass die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in ihrer Person liegen und die nicht von Dauer sind, Art. 3 EMRK verletzen könnte. Unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände überwiegen die iSd oben dargelegten Rechtssprechung öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung, wie insbesondere die Aufrechterhaltung der einreise- und fremdenrechtlichen Vorschriften sowie der öffentlichen Ordnung, die privaten Interessen der Beschwerdeführerin. Auch wenn die Beschwerdeführerin in Österreich soziale Kontakte geknüpft haben sollte, kann keinesfalls von einer völligen Entwurzelung im Heimatstaat ausgegangen werden. Die Ausweisung ist daher aus dem Blickwinkel des Artikel 8, EMRK zulässig. Weiters ergaben sich auch keine begründeten Hinweise darauf, dass die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in ihrer Person liegen und die nicht von Dauer sind, Artikel 3, EMRK verletzen könnte.

Es war unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände die Beschwerde gegen Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides ebenfalls abzuweisen. Es war unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides ebenfalls abzuweisen.

II.4.5. Gemäß § 41 Abs. 7 AsylG hat der Asylgerichtshof § 67d AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur außer Kraft getretenen Regelung des Art. II Abs. 2 lit. D Z 43a EGVG war der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung nicht als geklärt anzusehen, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will (VwGH 02.03.2006, 2003/20/0317 mit Hinweisen auf VwGH 23.01.2003, 2002/20/0533; 12.06.2003, 2002/20/0336). Gemäß dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes konnte im vorliegenden Fall die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Asylgerichtshof unterbleiben, da der maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt war. Was das Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Beschwerde betrifft, so findet sich in dieser kein neues bzw. kein ausreichend konkretes Tatsachenvorbringen hinsichtlich allfälliger sonstiger Fluchtgründe der Beschwerdeführerin. Auch tritt die Beschwerdeführerin in der Beschwerde den seitens der Behörde erster Instanz getätigten beweiswürdigenden Ausführungen nicht in ausreichend konkreter Weise entgegen, dass eine Verhandlung zur Klärung notwendig gewesen wäre. römisch zwei.4.5. Gemäß Paragraph 41, Absatz 7, AsylG hat der Asylgerichtshof Paragraph 67 d, AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur außer Kraft getretenen Regelung des Artikel römisch zwei, Absatz 2, lit. D Ziffer 43 a, EGVG war der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der

Berufung nicht als geklärt anzusehen, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will (VwGH 02.03.2006, 2003/20/0317 mit Hinweisen auf VwGH 23.01.2003, 2002/20/0533; 12.06.2003, 2002/20/0336). Gemäß dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes konnte im vorliegenden Fall die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Asylgerichtshof unterbleiben, da der maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt war. Was das Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Beschwerde betrifft, so findet sich in dieser kein neues bzw. kein ausreichend konkretes Tatsachenvorbringen hinsichtlich allfälliger sonstiger Fluchtgründe der Beschwerdeführerin. Auch tritt die Beschwerdeführerin in der Beschwerde den seitens der Behörde erster Instanz getätigten beweiswürdigenden Ausführungen nicht in ausreichend konkreter Weise entgegen, dass eine Verhandlung zur Klärung notwendig gewesen wäre.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten, Ausreiseverpflichtung, Ausweisung, Behandlungsmöglichkeiten, EMRK, gesundheitliche Beeinträchtigung

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2012

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at